

Mercedes-Benz Special Terms 2025



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite 3
------------	---------

Einkauf	Seite 4
---------	---------

MBST 31/12	Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung	Seite 5
MBST 34/10	Ersatzteilversorgung für MBAG-Produkte	Seite 9
MBST 37/06	Übernahme von Anlaufkosten und Materialmehrkosten durch MBAG	Seite 11

Qualität	Seite 15
----------	----------

MBST 13/20	Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)	Seite 16
MBST 14/08	Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements	Seite 22
MBST 18/07	Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks	Seite 26
MBST 27/10	Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)	Seite 39

Logistik	Seite 40
----------	----------

MBST 17/21	Lieferabruf	Seite 41
MBST 28/17	Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern	Seite 44
MBST 29/15	Versand von Waren	Seite 50
MBST 35/16	Kommunikation mit MBAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal	Seite 63

Produktentstehungsprozess	Seite 66
---------------------------	----------

MBST 01/13	Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess	Seite 67
-------------------	---	----------

Nachhaltigkeit und Umweltschutz	Seite 70
---------------------------------	----------

MBST 36/14	Technical Compliance, Exportkontrolle, Nachhaltigkeit und Umweltschutz	Seite 71
-------------------	--	----------

Einleitung

1. Definition

Die Mercedes-Benz Special Terms, nachfolgend „MBST“ genannt, sind Festlegungen, die den Informationsfluss und die reibungslose Abwicklung der Prozesse zwischen der MBAG, Stuttgart, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§15 AktG) (nachfolgend „MBAG“ genannt), und dem Lieferanten (nachfolgend „Partner“ genannt) regeln. Die MBST werden ergänzend zu den MBAG „Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge“ Vertragsbestandteil und werden im Einkaufsvertrag neben den anderen Vereinbarungen separat erwähnt.

2. Geschäftsfelder

Die MBST gelten grundsätzlich für die Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans, und damit für die in diesen Geschäftsfeldern tätigen Gesellschaften, es sei denn bei einzelnen Regelungen der MBST wird darauf hingewiesen, dass diese nur für bestimmte Geschäftsfelder gelten.

3. Veröffentlichung

Die MBST werden grundsätzlich vor Beginn der Abschlussverhandlungen in der jeweils neusten Version zentral auf dem Supplier Portal von MBAG unter <http://www.supplier.mercedes-benz.com> veröffentlicht. Bei gravierenden gesetzlichen oder betrieblichen Änderungen/Neuerungen werden einzelne MBST gegebenenfalls unterjährig neu aufgelegt. Die Partner werden hierüber von MBAG informiert. Für einzelne Bereiche innerhalb der Zulieferunternehmen ist eine eigene Vervielfältigung zulässig und geboten.

4. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen MBAG und dem Partner erfolgt auf Deutsch oder Englisch, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Partner ist verpflichtet, bei der Übermittlung und Speicherung von Daten/Informationen und dem Zugriff auf MBAG-Systeme, den jeweiligen Stand der Technik einzuhalten.

5. Maßgeblichkeit der deutschen Fassung

Die MBST werden jeweils in deutscher und englischer Fassung veröffentlicht. Bei Abweichungen ist alleine die deutsche Fassung bindend.

Einkauf

MBST 31/12

Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung

MBST 34/10

Ersatzteilversorgung für MBAG-Produkte

MBST 37/06

Übernahme von Anlaufkosten und Materialmehrkosten durch MBAG

Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung

1. Allgemeines

Werkzeuge im Sinne dieser MBST sind Ur-, Umform-, und Zerteilwerkzeuge¹ gemäß den Definitionen nach DIN 8580/8582/8588. Alle anderen Betriebsmittel sind nicht als Werkzeuge zu betrachten.

Sämtliche Regelungen dieser MBST finden auf Werkzeuge bei Unterlieferanten oder sonstigen Dritten entsprechende Anwendung. Der Partner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten oder Dritte, bei denen sich die Werkzeuge befinden, sich gemäß dieser MBST verhalten und MBAG die in dieser MBST formulierten Rechte einräumen. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung der Werkzeuge als MBAG-Eigentum. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hat der Partner sämtliche Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, um die ordnungsgemäße Belieferung von MBAG zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Werkzeuge ist zwischen Werkzeugen, die Eigentum der MBAG sind bzw. werden (MBAG-eigene Werkzeuge) und Werkzeugen, die nicht Eigentum der MBAG sind bzw. werden (Nicht-MBAG-eigene Werkzeuge) zu unterscheiden.

MBAG ist berechtigt, die Einhaltung dieser MBST beim Partner während der bei ihm gültigen Arbeitszeiten und nach vorheriger Abstimmung zu überprüfen. Der Partner wird MBAG hierbei unterstützen, insbesondere die die Werkzeuge betreffenden Unterlagen zur Einsicht bereithalten.

2. MBAG-eigene Werkzeuge

Die folgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten des Partners und der MBAG bei Benutzung von im Eigentum der MBAG befindlichen Werkzeugen durch den Partner.

MBAG wird den Partner mittels separater Werkzeugbestellung mit der Herstellung der Werkzeuge beauftragen. Dort werden u. a. Zahlungskonditionen und der Eigentumsübergang geregelt.

¹ Hiervon ausgenommen sind Schmiedewerkzeuge.

2.1. Werkzeugüberlassung

Der Partner ist zur Benutzung der Werkzeuge im Rahmen des mit MBAG abgeschlossenen Liefervertrags über das mit den Werkzeugen herzustellende Bauteil berechtigt und verpflichtet. MBAG stellt dem Partner die Werkzeuge kostenlos zur Verfügung.

Dem Partner ist jede hiervon abweichende Benutzung der MBAG-eigenen Werkzeuge, insbesondere eine Produktion von Bauteilen zur Belieferung Dritter oder eine Überlassung der Benutzung an Dritte (z. B. Unterlieferanten) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MBAG untersagt.

Der Partner hat in Einzelfällen auf Anforderung der MBAG schriftlich nachzuweisen, dass die mit den Werkzeugen produzierten Bauteile ausschließlich für die MBAG oder von MBAG explizit benannte Dritte gefertigt wurden, z. B. durch Dokumentation der mit den Werkzeugen hergestellten und an MBAG gelieferten Bauteile (exklusive Nutzung der Werkzeuge und exklusive Fertigung mit den Werkzeugen für MBAG oder von MBAG explizit benannte Dritte).

2.2. Wartung und Werkzeuginstandhaltung

Der Partner ist für die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkzeuge während ihres Einsatzes bei der von ihm vertraglich übernommenen Belieferung der MBAG verantwortlich. Der Partner muss die ständige fehlerfreie Funktionsbereitschaft der Werkzeuge zwecks mangelfreier Lieferung an MBAG durch eine laufende Wartung und Instandsetzung auf eigene Kosten sicherstellen. Diese Wartung und Instandsetzung umfasst insbesondere alle Aufwendungen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und zur Beseitigung aller Mängel und Schäden sowie aller Veränderungen und Verschlechterungen infolge der Benutzung, insbesondere auch durch Verschleiß.²

2.3. Werkzeugänderungen

Werden Werkzeugänderungen aufgrund von Änderungen der technischen Vorgaben von MBAG erforderlich, muss der Partner MBAG zunächst ein schriftliches Änderungsangebot unter Beachtung eines möglichst wirtschaftlichen Kostenaufwands unterbreiten.

Die Werkzeugänderung darf der Partner nur nach schriftlicher Auftragsvergabe durch MBAG durchführen. Aufwendungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden von MBAG nicht vergütet.

2.4. Kennzeichnung und Inventarisierung

Der Partner hat die Werkzeuge, die in MBAG-Eigentum stehen, deutlich und dauerhaft als MBAG-Eigentum zu kennzeichnen. Der Partner wird MBAG anlässlich der Inventur zum Jahresende die notwendigen Informationen bezüglich der sich in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge übermitteln. Änderungen der Werkzeugeinsatzorte bedürfen der frühzeitigen (mindestens sechs Monate vor Änderung des Einsatzortes), systemseitigen Dokumentation und Beantragung durch den Partner sowie der vorherigen schriftlichen Freigabe durch MBAG.

² Sofern eine Ausbringungsmenge vereinbart wurde, gilt dies nur für die vereinbarte Ausbringungsmenge.

Wird das Eigentum von MBAG durch Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenzverfahren gefährdet, muss der Partner MBAG hierüber unverzüglich unterrichten. In jedem Falle ist das Vollstreckungsorgan unverzüglich auf das Eigentumsrecht von MBAG hinzuweisen. Gleichzeitig wird der Partner Kopien der Vollstreckungsunterlagen an MBAG übersenden.

2.5. Haftung

Der Partner haftet für alle Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen³ der Werkzeuge. Die Haftung des Partners entfällt, soweit die Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen der Werkzeuge nicht vom Partner zu vertreten, sondern etwa auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Der Partner muss sicherstellen, dass durch die Werkzeuge keine Personen- oder Sachschäden verursacht werden. Er stellt MBAG von derartigen Schadensersatzansprüchen frei.

2.6. Rückgabepflicht

Mit Ende der Belieferung übergibt der Partner die Werkzeuge grundsätzlich an MBAG in dem Zustand, welcher nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Partners aus dieser MBST besteht. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des Partners an den Werkzeugen jedweder Art sind ausgeschlossen.

MBAG ist berechtigt, auf eine Rückgabe der Werkzeuge zu verzichten. In diesem Fall ist durch den Partner ein Antrag auf Verschrottung zu stellen. Eine Verschrottung der Werkzeuge ist ausschließlich nach Freigabe des Antrages durch MBAG zulässig.

2.7. Informations- und Mitwirkungspflichten des Partners

Den Partner treffen im Hinblick auf die im Eigentum von MBAG befindlichen Werkzeuge insbesondere die nachfolgenden Informations- und Mitwirkungspflichten:

- unverzügliche und fristgemäße Information (mindestens sechs Monate im Voraus) vor einem geplanten Verbringen eines Werkzeuges an einen anderen Standort sowie vorherige Einholung der schriftlichen Zustimmung/Einwilligung der MBAG hierzu
- unverzügliche und fristgemäße Information (mindestens sechs Monate im Voraus) vor einer geplanten Verschrottung eines Werkzeuges sowie vorherige Einholung der schriftlichen Zustimmung/Einwilligung der MBAG hierzu
- unverzügliche und fristgemäße (die vom Partner einzuhaltende Frist wird im Einzelfall von MBAG jeweils mitgeteilt) Bereitstellung von Informationen und Dokumenten im Falle von Anfragen/Prüfungen durch steuerliche Behörden im In- und Ausland (z. B. zusätzliche Standort- oder Nutzungsbestätigung).

³ Die Haftung für Verschlechterungen gilt, sofern eine Ausbringungsmenge vereinbart wurde, nur für die vereinbarte Ausbringungsmenge.

Der Partner wird seine Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Informations- und Hinweispflichten verpflichten.

Verletzt ein Unterlieferant des Partners seine Informations- und Hinweispflichten, so wird der Partner nach Wahl der MBAG entweder seinen Schadenersatzanspruch gegen den Unterlieferanten in Höhe des für die MBAG entstandenen und durch die MBAG gegenüber dem Partner geltend gemachten Schadens an die MBAG abtreten oder aber der MBAG den ihr entstandenen Schaden erstatten mit der Möglichkeit, anschließend seinerseits einen entsprechenden Schadenersatzanspruch gegen seine Unterlieferanten geltend zu machen.

Kommt der Partner seinen Pflichten aus diesem Abschnitt 2.7 ganz oder teilweise nicht nach, umfassen die vom Partner zu erstattenden Schäden und Aufwendungen insbesondere auch verwehrt Vorsteuerabzüge aus dem Erwerb des Werkzeugs, verwehrt Steuerbefreiungen bei grenzüberschreitendem Verbringen eines Werkzeugs, Zinsen, Vertragsstrafen sowie hoheitliche Bußgelder und Strafzahlungen. Der Partner haftet nicht, soweit er und seine Unterlieferanten die Schäden und Aufwendungen nicht zu vertreten haben.

3. Nicht MBAG-eigene Werkzeuge

Sofern der Partner Bauteile für MBAG auf Werkzeugen fertigt, die sich nicht im Eigentum von MBAG befinden, erhält MBAG für den Fall der Unterbrechung der Belieferung (u. a. Insolvenz) ein Sicherungseigentum an den zur Herstellung der Bauteile notwendigen Werkzeugen bzw. Folgewerkzeugen.

Dies betrifft nur Werkzeuge, die zur Herstellung von MBAG-spezifischen Bauteilen genutzt werden. In diesem Fall ist MBAG weiter berechtigt, den noch nicht amortisierten Kostenanteil der Werkzeuge dem Partner zu erstatten. In diesem Fall erlangt MBAG mit Kostenerstattung das uneingeschränkte Eigentum an den Werkzeugen. Der Partner verpflichtet sich, Werkzeuge, die er zur Fertigung von Teilen für MBAG nutzt oder genutzt hat, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MBAG zu verschrotten.

4. Umgang mit nicht MBAG-eigenen Vorrichtungen und Lehren

MBAG erhält für den Fall der Unterbrechung der Belieferung (u. a. Insolvenz) ein Sicherungseigentum an den zur Herstellung der Bauteile notwendigen Vorrichtungen und Lehren. Dies betrifft nur Vorrichtungen und Lehren, die zur Herstellung von MBAG-spezifischen Bauteilen genutzt werden. In diesem Fall ist MBAG weiter berechtigt, den noch nicht amortisierten Kostenanteil der Vorrichtungen und Lehren dem Partner zu erstatten. In diesem Fall erlangt MBAG mit Kostenerstattung das uneingeschränkte Eigentum an den Vorrichtungen und Lehren.

³ Die Haftung für Verschlechterungen gilt, sofern eine Ausbringungsmenge vereinbart wurde, nur für die vereinbarte Ausbringungsmenge.

Ersatzteilversorgung für MBAG-Produkte

1. Allgemeines

Der hohe Leistungsgrad der Ersatzteilversorgung ist für MBAG-Kunden ein nicht unbedeutendes Kaufargument und somit für die MBAG-Produkte ein wesentliches Wettbewerbsmerkmal. Die Ersatzteilversorgung hat daher für MBAG bezüglich Preisstellung, Qualität und Termintreue den gleichen Stellenwert wie die Versorgung der Produktion.

2. Definition Ersatzteil

Ersatzteile werden zur Versorgung des Ersatzbedarfs beim Austausch von Teilen des Fahrzeugs benötigt. Dazu gehören auch Teile, bei denen der Anlieferzustand bzgl. Oberfläche oder Verpackung vom Serienzustand abweicht. Solche abweichenden Zustände werden gesondert gekennzeichnet. Bei Produkten/Systemen/Aggregaten werden die einzelnen Ersatzteile zwischen MBAG und Partner in gegenseitiger Abstimmung festgelegt.

3. Parallelvertrieb

Wenn MBAG das Produkt selbst entwickelt oder MBAG beim Partner die Entwicklung bezahlt hat oder das Produkt auf Werkzeugen gefertigt wird, die im Eigentum von MBAG stehen, verpflichtet sich der Partner, die Lieferung von Ersatzteilen nur an MBAG vorzunehmen. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung wird MBAG dem Partner einen Schadenersatz von 10 % des MBAG-Bruttolistenpreises pro Teil in Rechnung stellen. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Satz 1 dieser Ziffer 3 ist der Partner außerdem verpflichtet, MBAG über die Menge und die gewerblichen Abnehmer der parallelgelieferten Teile Auskunft zu erteilen. Zur Überprüfung der Einheiten ist die werkzeugseitige Anbringung einer geeigneten Messeinrichtung vorzusehen. MBAG ist berechtigt, die erteilte Auskunft auf Kosten des Partners durch einen von MBAG zu bestellenden Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Gleiches gilt, wenn der Partner Teile, die mit einer Marke von MBAG oder der MBAG-Teile-Nummer versehen sind, an Dritte liefert. Im Falle der schuldhaften widerrechtlichen Markennutzung wird eine zusätzliche Vertragsstrafe von weiteren 5 % des MBAG-Bruttolistenpreises pro Teil fällig. Um das Image der MBAG-Marken nicht zu beschädigen, ist es dem Partner ferner nicht gestattet, Teile parallel zu vertreiben, bei denen die MBAG-Marken erkennbar durch äußere Einwirkung herausgeschliffen, abgekratzt oder anderweitig entfernt wurden. Unzulässig ist ferner das bloße Überkleben oder Übermalen von MBAG-Marken oder Teilenummern. Die obigen vertraglichen Verpflichtungen lassen evtl. anderweitige, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Rechte und Ansprüche von MBAG unberührt. Dies gilt insbesondere für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums. Ersatzteilversorgung für MBAG-Produkte.

4. Marken

Der Partner verpflichtet sich, das Ersatzteil gemäß den Zeichnungsvorschriften zu kennzeichnen. Grundsätzlich ist auf allen Teilen ein MBAG-Warenzeichen anzubringen. Die Kennzeichnung von Teilen ist entsprechend der MBN 10435 (bzw. der zum Vergabezeitpunkt gültigen Mercedes-Benz Norm zur Kennzeichnung von Teilen mit MBAG-Warenkennzeichnung und Identmerkmalen) auszuführen. Dazu gehören alle sichtbaren Kennzeichnungen (geprägt, gelasert etc.), aber auch angebrachte Klebelabel. Ein Hersteller-Warenzeichen darf auf Wunsch angebracht werden, wobei das Hersteller-Warenzeichen nicht größer auszuführen ist als das MBAG-Warenzeichen. Weitere sonstige Herstellerangaben, insbesondere die Sachnummer des Herstellers, sind nicht gestattet. Fragen sind mit dem After-Sales Produktmanagement der jeweiligen Sparten zu klären, evtl. Abweichungen der Kennzeichnung (z. B. aufgrund technischer Notwendigkeiten) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens MBAG.

5. Versorgungszeit und Bezugsrecht

Der Partner ist verpflichtet, MBAG mit Ersatzteilen für das Produkt während eines Zeitraums von mindestens 15 Jahren nach dem Serienauslauftermin zu beliefern. Die Lieferung erfolgt auf Anforderung von MBAG. Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen der Baureihe bzw. des Teiles darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung von MBAG erfolgen.

6. Preisstellung

Für die während der Serienlieferzeit gelieferten Ersatzteilmengen gilt grundsätzlich der während der Serienlaufzeit gültige Serienpreis. Bei Teilen für Systeme/Aggregate wird durch Aufschlüsselung der Preis für das Ersatzteil ermittelt, wobei sich der Preis um die Montagekosten reduziert. Bei Teilen für Systeme/Aggregate oder ET-Einzelteile aus Serien-Zusammenbauten während der Serienlaufzeit wird der Preis für das Ersatzteil durch Aufschlüsselung/Price-Breakdown/Kostenorientierung ermittelt. Der dadurch festgestellte Serieneinzelteilpreis ist auch der gültige ET-Einzelteilpreis. Dieser Preis stellt abgesehen von ggf. erforderlichen Verpackungsaufwendungen bzw. nicht anfallenden Montagekosten die Preisobergrenze dar für das ET-Einzelteil. Der Preis der ET-Einzelteile ist selbst dann auf dieser Basis zu vereinbaren, wenn das Einzelteil nicht vor Serienanlauf als eigenständige Teilenummer angelegt wurde.

7. Ersatzteildokumentation

Die Kosten für die Erstellung der Ersatzteildokumentation (inkl. Einzelteilzeichnungen) einschließlich der Pflege aller Änderungsstände ist Preisbestandteil des Gesamtlieferumfangs. Die Abstimmung über Dokumentationsumfang (Zeichnungen NX 3D bzw. ggf. Nachfolgesysteme, Stücklisten etc.) und terminliche Realisierung erfolgt zwischen Ersatzteiletechnik und Partner.

Übernahme von Anlaufkosten und Materialmehrkosten durch MBAG

1. Allgemeine Grundlagen

MBAG unterscheidet zwischen planbaren Materialmehrkosten (Anlaufkosten) (vgl. Ziffer 2) und nicht planbaren Materialmehrkosten (vgl. Ziffer 3) beim Partner („Materialmehrkosten“ im Folgenden auch „MMK“).

Als Grundlage nennt MBAG auf Wunsch des Partners diesem bereits in den Anfrageunterlagen unter den kaufmännischen Inhalten und den Terminen die benötigten Projektinformationen zum projektspezifischen Anlaufprozess (die unverbindlichen, geschätzten Bedarfe ab dem Zeitpunkt/Meilenstein Serienwerkzeug-fallende Teile oder einem anderen, mit der MBAG vereinbarten Zeitpunkt bis Erreichen der Kammlinie, etc.).

2. Planbare Materialmehrkosten (Anlaufkosten)

Zwischen dem Zeitpunkt/Meilenstein Serienwerkzeug-fallende Teile oder einem anderen, mit der MBAG vereinbarten Zeitpunkt und Kammlinie können im Fertigungsprozess des Partners höhere Kosten als nach Erreichen der Kammlinie entstehen. Diese Kosten lassen sich auf Basis der genannten Anlaufstückzahlen und Termine frühzeitig und als Teil des Angebots kalkulieren (planbare MMK = Anlaufkosten). Sie werden dem Partner – unter Berücksichtigung der MBST 28 und der Bedingungen gemäß Komponentenlastenheft Logistik (LOG KLH) – über den Serienpreis (Teilepreis Fertigungsmaterial) vergütet.

Diese planbaren Materialmehrkosten beim Partner (Anlaufkosten des Partners) können sein:

- | | |
|---------------------------|---|
| • Fertigung Hardware (HW) | Rüst-, Leerkosten, Montage-, Fertigungs-, Prüfaufwand, Ausschuss, Mindermengenzuschläge, Teilekennzeichnung E- und Q-Stand. |
| • Fertigung Software (SW) | Änderungsbestellungen oder Change Requirements im Werk |
| • Logistik HW | Transport-, Lager-, Ladungsträgerkosten (z. B. Einwegverpackungskosten), Umpackkosten, Handlings-, Mindermengenzuschläge, Zusatzaufwände aufgrund Tier-N Vorlaufzeiten, Sonderbestellungen, die prozessual abweichen vom Lieferabruf. |
| • Logistik SW | Release-/Versionsverwaltung sowie die Software-Bereitstellung auf MO-Systeme |

- Bemusterung HW

Lieferungen für Farbklausuren, Reifegradworkshops, Prozessabnahmen, Erstbemusterung mit Musterprüfbericht/Erstmusterprüfbericht (MPB/EMPB).

Gemäß MDS sind für die Farbklausuren die benötigten Bauteile in jeder Ausstattungsfarbe zu liefern. Die Detailplanung wird vom MBAG-Fachbereich ca. 12 Wochen vor Farbklausurstart an die Partner kommuniziert. Der Partner hat die fristgerechte Anlieferung der Bauteile sicherzustellen.

Die gemäß der MBST 13 für das Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren (PPF) durch den Partner zu liefernden Erstmuster sind Teil der planbaren Anlaufkosten und folglich kostenlos anzuliefern.¹

Musterteile, die gemäß der MBST 13 nach einer konstruktiven Änderung zu liefern ist, ist über das eÄM im Änderungsangebot zu berücksichtigen.

- Bemusterung SW

Lieferungen für Reifegradworkshops, Prozessabnahmen, Erstbemusterung mit Musterprüfbericht/Erstmusterprüfbericht (MPB/EMPB).

Gemäß MDS sind für die Farbklausuren die benötigten Bauteile in jeder Ausstattungsfarbe zu liefern. Die Detailplanung wird vom MBAG-Fachbereich ca. 12 Wochen vor Farbklausurstart an die Partner kommuniziert. Der Partner hat die fristgerechte Anlieferung der Bauteile sicherzustellen.

Die gemäß der MBST 13 für das Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren (PPF) durch den Partner zu liefernden Erstmuster sind Teil der planbaren Anlaufkosten und folglich kostenlos anzuliefern.¹

Software, die gemäß der MBST 13 nach einer konstruktiven Änderung zu liefern sind, sind über das eÄM im Änderungsangebot zu berücksichtigen.

Im Regelfall sind die aufgeführten planbaren Materialmehrkosten beim Partner (Anlaufkosten des Partners) mit dem Serienpreis abgedeckt.

Falls die planbaren Materialmehrkosten in begründeten Ausnahmefällen nicht im Serienpreis abdeckbar sind, hat der Partner diese Mehrkosten bereits bei Angebotsabgabe zu nennen und zu detaillieren. Nach Auftragsvergabe genannte Materialmehrkosten können nicht berücksichtigt werden. Nur bei Genehmigung durch MBAG werden dem Partner die planbaren Materialmehrkosten bis Product Gates „Start of Production (SOP)“ bezahlt.

¹ Als Kalkulationsbasis dient dem Partner die festgelegte Erstmuster-Stückzahl gemäß MBST 13 oder eine Sondervereinbarung mit dem Einkäufer (z.B. bei größeren Werkzeug-Nestern).

Hardware: Der Partner wird sicherstellen, dass die Lieferungen ab dem Zeitpunkt/Meilenstein Serienwerkzeug-fallende Teile (siehe „Auszug aus dem Prozessmasterplan für Lieferanten“) oder dem mit der MBAG vereinbarten Zeitpunkt mit dem Serienwerkzeug(e) gefertigt werden und die Bemusterung mit dem Ergebnis Teil grün/Prozess gelb gemäß Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Planung abgeschlossen ist (Reifegrad gemäß MDS).

Software: Der Partner wird sicherstellen, dass die Lieferungen mit der kundenfähigen Software zu dem mit der MBAG vereinbarten Zeitpunkt erfolgen und die Bemusterung mit dem Ergebnis Teil grün/Prozess gelb gemäß Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Planung abgeschlossen ist (Reifegrad gemäß MDS).

3. Nicht planbare Materialmehrkosten (Anlaufkosten)

Sind für Lieferungen ab dem Zeitpunkt/Meilenstein Serienwerkzeug-fallende Teile oder einem anderen, mit der MBAG vereinbarten Zeitpunkt weitere Änderungen infolge von Konstruktionsänderungen/Software-Funktionserweiterung oder durch erhebliche Änderungen des von MBAG unverbindlich geschätzten Bedarfs erforderlich und hat der Partner dies nicht zu vertreten, so können diese bei Angebotsabgabe nicht planbaren Materialmehrkosten durch MBAG in angemessenem Rahmen gesondert vergütet werden. Voraussetzung der Vergütung ist die Beschaffung durch das Zielwerk.

Der Partner muss im Falle von MMK-Forderungen diese beim zuständigen MMK-Ansprechpartner im Zielwerk unverzüglich nach Bekanntwerden mittels des vollständig ausgefüllten MMK-Begründungsblatts anmelden.

Nicht planbare MMK beim Partner können u. a. verursacht werden durch:

- Personalmehrkosten des Partners,
- Nacharbeit,
- Sondertransporte (nur bei Hardware),
- Verschrottungskosten (nur bei Hardware).
- Abbruchkosten (nur bei Hardware)

Nicht planbare MMK beim Partner werden dem Partner nur bei Genehmigung durch MBAG bis Kammlinie bezahlt, maximal jedoch bis zum Ablauf von neun (9) Monaten nach Start of Production (SOP).

4. Serienpreis

Der Serienpreis wird gültig für Lieferungen des Partners spätestens ab dem Zeitpunkt/Meilenstein Serienwerkzeug-fallende Teile oder einem anderen, mit MBAG vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt unabhängig vom Verwendungszweck und Anlieferort. Mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Serienpreisen (Gesamtpreise) sind alle Kosten (z. B. bei Hardware: Rüsten, Messen, Verpackung, Versand, Handling; bei Software: z. B. Flashen, Lizenzkosten) bis einschließlich Anlieferung an die von MBAG festgelegten Anlieferorte abgedeckt. Entstehende planbare MMK beim Partner sind – unter Berücksichtigung der MBST 28 und der Bedingungen gemäß Komponentenlastenheft Logistik (LOG KLH) – im Serienpreis zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Termine sind dem Dokument „Auszug aus dem Prozessmasterplan für Lieferanten“ zu entnehmen.

5. Zuordnung von OTP (One Time Programmable)/Flash-Bauteile – gilt nur für immaterielle Güter (Software)

Sofern und soweit die Vertragsparteien einen Vertrag über die Softwarepflege („Maintenance Vertrag“) abgeschlossen haben, hat dieser in seinem Anwendungsbereich Vorrang vor dieser Ziffer 5, im Übrigen gilt das Folgende:

5.1 Als Serienlösung: Kalkulation im Serienpreis

Wenn im Rahmen der Zielpreisfestlegung und Vergabe eine OTP/Flash-Lösung als Serienlösung vereinbart ist, ist diese vom Partner im Serienpreis zu kalkulieren.

5.2 Als Zwischenlösung eingesetzte OTP/Flash-Bauteile: Planbare Materialmehrkosten (MMK) beim Partner

Wenn im Rahmen der Vergabe eine OTP/Flash-Lösung als Zwischenlösung vereinbart ist, müssen die Preisabweichungen bis zu dem Zeitpunkt/Meilenstein Serienwerkzeug-fallende Teile oder dem mit der MBAG vereinbarten Zeitpunkt vom Partner als planbare Materialmehrkosten (MMK) beim Partner gemeldet werden.

5.3 Als Zwischenlösung eingesetzte OTP/Flash-Bauteile: Nicht planbare Materialmehrkosten (MMK) beim Partner

Wenn im Rahmen der Vergabe eine OTP/Flash-Lösung als Zwischenlösung vereinbart ist, müssen die Preisabweichungen ab dem Zeitpunkt/Meilenstein Serienwerkzeug-fallende Teile oder dem mit der MBAG vereinbarten Zeitpunkt der Teilebereitstellung für den PRO1 bzw. PT1, vom Partner als nicht planbare Materialmehrkosten (MMK), d. h. als Materialmehrkosten (MMK) gemeldet werden.

Diese sind wie die vorgenannten genehmigungspflichtigen MMK zu handhaben.

Qualität

MBST 13/20

Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)

MBST 14/08

Qualitätssicherung, Durchführung eines Qualitätsmanagements

MBST 18/07

Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks

MBST 27/10

Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)

Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)

1. Einleitung

Vom Partner ist ein PPF-Verfahren zur Serienlieferfreigabe durchzuführen. Soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt, richten sich die Anforderungen an dieses Verfahren nach VDA-Band 2 in der jeweils aktuellen Ausgabe. Im Einzelfall kann mit dem entsprechenden MBAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren eine andere Vorgehensweise abgestimmt werden.

2. Anwendungsbereich

Neben dem im VDA-Band 2 genannten Anwendungsbereich ist das PPF-Verfahren auch bei Normteilen durchzuführen, sofern nicht anders vereinbart.

Werden Anlieferzustände durch mehrere Sachnummern beschrieben, so sind zusätzlich zu den Einzelteilmerkmalen die entsprechenden Prozesse und erzeugten/veränderten Produktmerkmale des Anlieferzustandes in der Bemusterung darzulegen.

Für die in einem Lieferumfang enthaltenen Einzelteile mit MBAG-Sachnummern kann MBAG einen PPF-Bericht anfordern.

3. Grundsätze zur PPF

3.1. Serienlieferfreigaben anderer MBAG-Standorte

Soweit der Partner bereits eine Serienlieferfreigabe eines MBAG-Standortes erhalten hat und kein Auslöser für ein neues PPF-Verfahren vorliegt (siehe Ziffer 4), muss vor Belieferungen weiterer MBAG-Standorte kein neues PPF-Verfahren durchgeführt werden. Der Partner reicht die Bemusterung gemäß der für den neuen MBAG-Standort geltenden Planung zusammen mit der vorhandenen Serienlieferfreigabe dem neuen MBAG-Standort zur Erteilung der Serienlieferfreigabe ein.

Bei Anwendung des Globalen Freigabe-Prozesses gilt die durch MBAG erteilte Freigabe für jedes MBAG-Werk, mit dem der Partner einen Liefervertrag innehat. Die MBAG-werksspezifische Freigabe entfällt.

3.2. Kennzeichnung der Teile

Beginnend mit der ersten Bemusterung im Rahmen des PPF-Verfahrens sind die Muster mindestens bis zum Abschluss des letzten MBAG-Produktionstests/Try Outs mit einem weißen Aufkleber mit Angabe des Qualitätsstandes gemäß Teilelebenslauf Qualität (Qxx) und Angabe des Farbstandes gemäß Farbteilelebenslauf (Fxx) bei Teilen mit Ergänzungsschlüssel 2 zu kennzeichnen.

Nicht bemusterte Teile müssen mit der Angabe des Entwicklungsstandes (Exx) gemäß Entwicklungsteillebenslauf gekennzeichnet werden.

Teile für vorgezogene Prüfungen (gesplittete Bemusterung), die noch nicht vollständig unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden, sind in Absprache mit dem entsprechenden MBAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren als „Sonstige Muster“ vorzustellen. Eine Serienlieferfreigabe wird für „Sonstige Muster“ nicht erteilt. Sofern nicht anders vereinbart, ist hierfür ein roter Aufkleber mit Angabe des Entwicklungsstandes (Exx) zu verwenden.

Eine gesonderte Kennzeichnung von Bemusterungsteilen sowie Teilen für Produktionstests kann vom entsprechenden MBAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren gefordert werden.

4. Anzeigepflicht und Auslöser für das PPF-Verfahren

Sämtliche Änderungen am Produktionsprozess und Produkt sind dem entsprechenden MBAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren vom Partner anzuzeigen. Soweit nicht anders vereinbart, ist vom Partner entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu verfahren.

Auslöser	MBAG-Fachbereich für das PPF-Verfahren	MBAG-Fach-einkauf	MBAG-Logistik
Neuteile	D		
Produktänderung* (von Entwicklung genehmigt)	D	A	
Produktionsverlagerung	D	A	A
Änderung des Produktionsprozesses**	D		A
Änderung von Prüfverfahren	A		
Aussetzen der Fertigung für mehr als 12 Monate	D		
Einsatz neuer, modifizierter oder Ersatzwerkzeuge (gilt nicht für spanende Werkzeuge)	D	A	
Änderung von Lieferanten der zweiten Stufe (MBAG 2nd-tier). Bei Lieferumfängen mit besonderen Merkmalen (z. B. DS, DZ, ASIL etc.) besteht o. g. Verpflichtung bis zum merkmalsverantwortlichen Lieferanten	D	A	
Änderung von Lieferantenstandorten der zweiten Stufe (MBAG 2nd-tier) für Lieferumfänge mit DS/DZ-Merkmalen	D	A	
Änderung von Lieferantenstandorten der zweiten Stufe (MBAG 2nd-tier)	A	A	
Änderungen von Zukaufteilen des Partners/Vormaterialien des Partners	D		
Formelle Änderung des Vertragsstandorts/Produktionsstandorts (z. B. Namensänderung, Adresse)	D	A	A
Keine uneingeschränkte Serienlieferfreigabe	D		
Nicht bestandene Requalifikation	D		

* Beinhaltet auch Materialänderungen, Änderungen der Teilekennzeichnung, Spezifikationsänderungen, ZGS-Erhöhung

** Beinhaltet auch Änderungen in der logistischen Wertschöpfungskette

D = Durchführung des PPF-Verfahrens durch den Partner

A = Anzeigepflicht in schriftlicher Form durch den Partner an den MBAG-Fachbereich. Durchführung und Umfang des PPF-Verfahrens entscheidet der MBAG-Fachbereich.

Im Rahmen der Bemusterung von neuen Teilen und bei Änderungsbemusterungen ist der Partner zur Einstellung von Materialdatenblättern in IMDS verpflichtet. Die ID-Nr. für den IMDS-Datensatz ist im Erstmusterdeckblatt und der entsprechenden Anlage „Materialdatenblatt/IMDS“ anzugeben. Die Regelungen der MBST 36, insbesondere zur Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten, sind vom Partner einzuhalten.

5. Durchführung des PPF-Verfahrens

Soweit ein durch den Partner verursachter Auslöser eines PPF-Verfahrens gegeben ist, wird der Partner diesen Auslöser mindestens sechs Monate vor der geplanten Umsetzung anzeigen. In begründeten Ausnahmefällen werden mit dem für die Serienlieferfreigabe zuständigen MBAG-Bereich abweichende Regelungen getroffen. In der gesamten Anlaufphase darf keine Standortverlagerung erfolgen. Eine Standortverlagerung muss zwingend sechs Monate vor Verlagerung angezeigt werden und bedarf der Genehmigung der MBAG.

MBAG gibt dem Partner einen Termin für die Bemusterung vor. Die Anzahl der Musterteile ist mit dem entsprechenden MBAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren abzustimmen und die Musterteile kostenfrei anzuliefern.

Im Vorfeld des PPF-Verfahrens werden im Rahmen der Bemusterungsplanung folgende Themen festgelegt:

- Die für den Bemusterungsumfang spezifischen Unterlagen unter Berücksichtigung von Tabelle 1,
- mögliche Teilebündel und
- die benötigte Musteranzahl.

Für Teile, die sich über den Ergänzungsschlüssel 2 unterscheiden (Farben, Sprachen etc.), muss zusätzlich zur technischen Bemusterung (Q-Stand) eine Variantenbemusterung (F-Stand) erfolgen.

Die Art und das Format der Übermittlung der Bemusterungsunterlagen sind vom Partner mit dem entsprechenden MBAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren abzustimmen.

Bei Abweichungen ist vom Partner vorab eine schriftliche Genehmigung (Abweichgenehmigung) bei dem zuständigen MBAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren einzuholen und der Bemusterung beizufügen. Der korrigierte Stand ist im Rahmen einer Nachbemusterung vorzustellen.

Produkt- und Prozessmerkmale, für die Fähigkeitsuntersuchungen durchzuführen sind, werden mit MBAG abgestimmt. Bis zum Nachweis der Prozessfähigkeit erfolgt eine 100 %-Prüfung der Merkmale durch den Partner.

Für die in den Vorgabedokumenten (z. B. Zeichnungen, CAD-Datensätzen) genannten messbaren DS/DZ-Merkmale gelten abweichend vom industriellen Standard folgende Forderungen:

- Prozessleistungsindex/Maschinenleistungsindex $Ppk/Pmk \geq 2,0$
- Stabile Prozesse-Prozessfähigkeit $Cpk \geq 1,67$

Für spezielle Prozesse ist analog MBST 14 vorzugehen.

6. Nachweise für das PPF-Verfahren

Im Rahmen der Bemusterungsplanung werden die erforderlichen Nachweise gemäß Tabelle 1 vereinbart, sofern zwischen dem für die Serienlieferfreigabe zuständigen Bereich und dem Partner nichts anderes schriftlich abgestimmt wurde. Die in Tabelle 1 mit „V“ gekennzeichneten Nachweise sind generell vorzulegen, die mit „A“ gekennzeichneten jeweils individuell abzustimmen.

Es sind die jeweils aktuellen Vorlagen und Templates zu nutzen (siehe Mercedes-Benz Supplier Portal unter <https://supplier.mercedes-benz.com>).

Tabelle 1: PPF-Nachweisführung

Pkt.	Nachweise soweit für Prozess und Produkt zutreffend	Bemusterungsplanung
1	Deckblatt zum PPF-Bericht*	V
2	Selbstbeurteilung Produkt, Prozess	V
Pkt.	Nachweise zur Produktionsprozess- und Produktentwicklung	Bemusterungsplanung
3	Technische Spezifikationen	A
4	Genehmigte Konstruktionsänderungen	A
5	Konstruktions- und Entwicklungsfreigaben	A
6	Die ID-Nr. des akzeptierten IMDS-Materialdatenblattes zum aktuellen Konstruktionsstand ist im PPF-Bericht anzugeben	V
7	Design-FMEA	A
8	Prozessablaufdiagramm	A
9	Prozess-FMEA	A
10	Produktionslenkungsplan (PLP)	A
11	Geometrie, Maß	A
12	Werkstoff	A
13	Funktion/Validierungsnachweise	A
14	Haptik	A
15	Akustik	A
16	Geruch	A
17	Aussehen	A
18	Oberflächenanforderung	A
19	Technische Sauberkeit	A
20	Zuverlässigkeit	A
21	Beständigkeit gegenüber Electrostatic Discharge (ESD)	A
22	Elektrische Sicherheit/Hochvolt-Sicherheit	A

* Vorlage des Dokuments bei Bemusterungen, die nicht über ein IT-System erfolgen (d. h. Dokumentation nur in Papierform).

** Keine Vorlage der zugehörigen Unterlage durch den Partner, wenn die entsprechende Dokumentation durch das MBAG-interne IT-System abgedeckt ist.

V = Vorlage bei MBAG

A = Alle über den Mindestumfang hinausgehenden Vorlagepunkte sind bei der Bemusterungsabstimmung zwischen Partner und MBAG zu vereinbaren.

Pkt.	Nachweise zur Produktionsprozess- und Produktentwicklung	Bemusterungsplanung
23	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	A
24	Absicherung besonderer Merkmale gemäß technischer Spezifikationen und vereinbarter Merkmale (z. B. Poka Yoke, 100 %-Prüfung, Prozessfähigkeiten...)	A
25	Laborqualifizierung	A
26	Anzahl Muster und Referenzmuster	A
27	Erreichung der Serientaktzeit	A
28	Werkzeugliste (mit Stückzahl/Anzahl Nester und Aussage zur Werkzeugqualität)	A
29	Einhaltung gesetzlicher Anforderungen	V
30	Übersicht Zulieferteile und Hausteile des Partners mit Freigabestand Teil und Prozess	A
31	Prüfmittelliste	A
32	Prüfmittelfähigkeitsnachweis	A
33	Teilelebenslauf **	V
34	Eignung der eingesetzten Ladungsträger inkl. deren Lagerung	A
35	Vereinbarung zur Requalifikation	A

* Vorlage des Dokuments bei Bemusterungen, die nicht über ein IT-System erfolgen (d. h. Dokumentation nur in Papierform).

** Keine Vorlage der zugehörigen Unterlage durch den Partner, wenn die entsprechende Dokumentation durch das MBAG-interne IT-System abgedeckt ist.

V = Vorlage bei MBAG

A = Alle über den Mindestumfang hinausgehenden Vorlagepunkte sind bei der Bemusterungsabstimmung zwischen Partner und MBAG zu vereinbaren.

Der Partner stellt MBAG die Beschaffungsstruktur seiner Lieferanten in Form einer vollständigen Stückliste aller im Teil enthaltenen Komponenten regelmäßig zur Verfügung. Die bereitzustellenden Detailinformationen sowie Zeitpunkte werden durch das jeweilige IT-System der MBAG vorgegeben.

Liegt die Verantwortung für die Bemusterung und Freigabe von Zukaufteilen des Partners bei MBAG (Setzteile), listet der Partner diese mit den folgenden Angaben separat in der Übersicht der Zukaufteile-Freigaben auf:

- Teilenummer
- Lieferant mit der MBAG-Lieferantennummer
- ZGS
- Q/F-Stand
- Freigabestatus
- MBAG-Werk und Nummer des Freigabeprüfberichtes

7. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem VDA-Band 1.

8. Freigabestatus

Die Serienlieferfreigabe wird dem Partner in Form eines Prüfberichtes übermittelt.

9. Vorbereitende Aktivitäten

Im Vorfeld und/oder begleitend zum PPF-Verfahren werden von MBAG zusammen mit den Lieferanten für ausgewählte Teileumfänge Aktivitäten wie beispielsweise Reifegradworkshops oder Farbklausuren durchgeführt. Die Teile für die Farbklausuren sind unter vollständigen Serienbedingungen herzustellen. Sofern nicht bereits zur ersten Farbklausur Teile mit der vorgegebenen Oberflächenstruktur bestellt werden, sind diese spätestens zur folgenden Farbklausur mit der vorgegebenen Oberflächenstruktur zu liefern.

10. Nichteinhaltung von Vereinbarungen betreffend PPF-Verfahren

Falls der Partner die vereinbarten Bemusterungen je Teilestand nicht vereinbarungsgemäß durchführt und dies zu Mehraufwänden bei MBAG führt, trägt der Partner alle bei MBAG anfallenden Zusatzkosten, die – unabhängig vom Ergebnis – in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bemusterungsverfahren entstehen; dies gilt nicht, sofern der Partner die Mehraufwände nicht zu vertreten hat.

Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitäts- managements

1. Auswahl und Anwendung des QM-Systems

Zur Sicherstellung einer einwandfreien und gleichbleibenden Qualität der Produkte richtet der Partner ein Qualitätsmanagement, nachfolgend „QM“ genannt, ein. Das QM-System muss gemäß der IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung (einschließlich etwaiger Nachfolge-Regelungen der IATF 16949) ausgerichtet werden. Der Nachweis ist mittels einer Zertifizierung durch eine von der IATF (International Automotive Task Force) anerkannten Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Die Regelungen der IATF 16949 bei Nichtvorliegen einer Zertifizierung nach IATF 16949 sind einzuhalten und die Anwendung dieser Regelungen bedarf einer gesonderten Freigabe der MBAG.

Der Partner wird sein QM-System so ausrichten, dass er seine Lieferanten und deren Vorlieferanten zur Einhaltung der Anforderungen aus dieser MBST verpflichtet.

2. Gesetzliche und behördliche Anforderungen bei Zertifizierungen

Der Partner verpflichtet sich, alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen für die Erlangung und Aufrechterhaltung der erforderlichen produkt- und/oder standortbezogenen Zertifizierungen rechtzeitig durchzuführen (z. B. Beantragung der Auditierung von Produktionsstandorten/technischen Prüfungen von Teilen). Die besagten Anforderungen richten sich dabei nach dem Markt oder den Märkten, für die die Lieferumfänge vorgesehen sind.

Der Partner hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die damit verbundenen Dokumente (Zertifikate, Bauartgenehmigungen etc.) aktuell und gültig sind. Der Partner hat diese Dokumente MBAG rechtzeitig zu übermitteln, ohne dass es hierfür einer Aufforderung der MBAG bedarf.

Die Belieferung mit Teilen, die alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen einhalten, muss durch den Partner über den gesamten Lebenszyklus, d. h. auch nach End of Production (EOP) des Fahrzeugs über den Zeitraum der Ersatzteileversorgung – bis auf Widerruf (inkl. Re-Zertifizierungen) – sichergestellt werden.

Jede Veränderung im Herstellungsprozess und/oder Änderung der Firma und/oder der Adresse eines Produktionsstandortes, auch bei Lieferanten oder deren Vorlieferanten, die Einfluss auf die Gültigkeit der Zertifizierungen haben kann (z. B. Verlagerung von Anlagen, Werkzeugen oder des gesamten Standortes, bei Änderung der Adresse, Stilllegungen von Standorten, Endbevorzugungen bei Lieferanten oder Namensänderungen), muss durch den Partner gegenüber MBAG unverzüglich nach Bekanntwerden angezeigt werden.

3. Auditierung

MBAG ist berechtigt, das QM-System und die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Partners zu untersuchen und zu bewerten oder durch einen von MBAG beauftragten Dritten untersuchen und bewerten zu lassen. Dies kann im Rahmen einer Überprüfung (z. B. Prozessaudits nach VDA 6.3) nach vorheriger Ankündigung erfolgen. Im Rahmen seiner Lieferungen muss der Partner auch die Auditierung seiner Lieferanten und von deren Vorlieferanten durch MBAG oder einen von MBAG beauftragten Dritten ermöglichen. Der Partner erklärt sich bereit, MBAG bei der Identifizierung von Schwachstellen in der Unterlieferantenstruktur zu unterstützen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Partner. MBAG kann Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgeben.

4. Leistungstest

Zur Absicherung der vertragskonformen Belieferung sind vom Partner Leistungstests durchzuführen. Die Termine sind mit dem entsprechenden MBAG-Ansprechpartner rechtzeitig zu vereinbaren, sodass eine Teilnahme durch MBAG möglich ist.

Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Serienfertigung (Start of Production, SOP) ist der Nachweis eines bestandenen Leistungstests über eine Dauer von 4 bis 8 Stunden (konkrete Dauer zuvor mit MBAG-Ansprechpartner abzustimmen) entsprechend den vertraglich vereinbarten Hochlaufkapazitäten zu erbringen.

Weitere Absicherungen entlang des Industrialisierungshochlaufs sind vom Partner unaufgefordert durchzuführen und können von jeweiligen MBAG Ansprechpartner abgefragt werden. Ein abschließender Nachweis der Lieferfähigkeit ist spätestens 8 Wochen vor Erreichen der Maximalkapazität über eine Produktion von mindestens zwei vollen MBAG-Bedarfstagen zu erbringen.

In Abstimmung mit MBAG können für ausgewählte Umfänge bereits in der präventiven Serienvorbereitungsphase Nachweise für Leistungstests erforderlich werden.

Für Umfänge von IPS können abweichende Vereinbarungen mit dem jeweiligen MBAG-Ansprechpartner vereinbart werden.

Der Partner muss die Lieferfähigkeit in seiner Unterlieferantenstruktur durch Leistungstests absichern; auf Anfrage der MBAG wird der Partner MBAG über die Leistungstests informieren und MBAG inhaltlich – auch vor Ort – einbeziehen.

5. Qualitätsplanung und -absicherung

Der Partner unterstützt aktiv die präventive Serienvorbereitung durch von MBAG vorgegebene Qualitätsmethoden, z. B. VDA-Standard „Reifegradabsicherung für Neuteile“ (VDA-RGA), Industrialisierungsplan etc., und stellt hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Abhängig von der Risikoeinschätzung muss der Partner gleiche oder vergleichbare Methoden für die Unterlieferantenstruktur, ggf. unter Teilnahme der MBAG, einsetzen.

Der Partner weist die Fehlerfreiheit der Produktrealisierung nach. Der Partner belegt seine Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Qualitätssicherungsnachweise.

Der Partner wird MBAG unverzüglich unterrichten, sobald Verstöße gegen die Null-Fehler-Pflicht absehbar werden.

Der Partner ist für die Ermittlung und die ordnungsgemäße Festlegung der besonderen Merkmale (z. B. sicherheits-, zertifizierungs-, funktions- und prozessrelevant) gemäß Spezifikation, Lastenheft oder anderen Angaben der MBAG sowie für die geeignete Optimierung der Herstellungsanlagen, Prozesse und der Prüfmethoden verantwortlich. Lässt sich im Falle eines Produktfehlers eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch den Gebrauch des Produktes nicht ausschließen, muss der Partner mit allen Mitteln fehlerhafte Lieferungen vermeiden. Die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit erfolgt auf der Grundlage des VDA-Bandes 4, Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft. Die Stabilität der Fertigungsprozesse muss der Partner über die gesamte Produktionszeit durch eine geeignete Prozessregelung sicherstellen und dokumentieren. Bei Unterschreitung der Fähigkeiten ist eine 100 %-Prüfung der Produkt- und Prozessmerkmale durchzuführen.

Kann ein Produktmerkmal nicht über Prozessfähigkeitskennwerte nachgewiesen werden, z. B. bei speziellen Prozessen (z. B. Schweißen, Wärmebehandlung, Gießen), ist der Nachweis über sekundäre Merkmale zu führen und/oder eine 100 %-Prüfung einzusetzen.

In solchen Fällen kann MBAG vom Partner verlangen, dass für die Serie bauteilspezifisch andere geeignete Nachweismethoden für die Prozesssicherheit angewendet werden.

Trägt der Partner die (Mit-)Verantwortung für die Entwicklung der gelieferten Produkte und/ oder Leistungen, so hat der Partner die Sicherheits- oder Zertifizierungsrelevanz der gelieferten Produkte und/oder Leistungen zu bewerten und eine entsprechende Kennzeichnung auf technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstigem Dokumentationsmaterial anzubringen. Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, in seinen technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstigen Dokumentationen, welche MBAG zur Verfügung gestellt werden, die Kennzeichnungen der MBAG zu verwenden. In allen weiteren Dokumentationen ist die Kennzeichnung in adäquater Weise fortzuführen. Der Partner ist verpflichtet, die aus der Kennzeichnung abzuleitenden Maßnahmen in der laufenden Produktion umzusetzen und die damit verbundenen Nachweise aufzubewahren.

Für Sicherheitsverschraubungen ist vom Partner die VDI-Richtlinie 2862 einzuhalten.
Vorgaben der MBAG für die Kennzeichnung sind:

DS:	Dokumentation Sicherheitsrelevanz	Sicherheitsrelevant sind Bauteile oder Systeme, deren Fehlerhaftigkeit oder Ausfall zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer führen kann.
DZ:	Dokumentation Zertifizierungsrelevanz	Zertifizierungsrelevant sind Bauteile oder Systeme, deren Daten, Angaben, Nachweise, Baugenehmigungen in Zertifikaten oder länderspezifischen Anmeldeunterlagen verwendet werden oder die bei der Typzulassung geprüft werden.

Auf Anforderung der MBAG wird der Partner zur Unterstützung der Rückverfolgbarkeit die Bauteile mit einer eindeutigen Seriennummer kennzeichnen, deren Aufbau von MBAG festgelegt wird.

Der Partner ist verpflichtet, jährlich zu überprüfen, ob seine Lieferungen allen Anforderungen an Produkt und Produktionsprozess gemäß den Spezifikationen der MBAG entsprechen (Requalifikation). Der Partner bewertet, dokumentiert und archiviert die Ergebnisse. Diese sind MBAG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Abweichung von dieser Ziffer muss zwischen dem Partner und MBAG schriftlich vereinbart werden.

Kooperations-/Eskalationsmodell

Das Modell kommt bei schwerwiegenden, wiederholt auftretenden oder langanhaltenden Qualitäts- und Logistikproblemen beim Partner zur Anwendung.

Die Leistung des Partners wird über KPIs kontinuierlich gemessen und das Ergebnis zur Verfügung gestellt. Bei Überschreiten der KPIs greift das aktuell gültige Eskalationsmodell, z. B. Q-H:ELP „Qualitäts-Herausforderungen: Erkennung, Lösung und Prävention“.

Abhängig von der jeweiligen Einstufung durch MBAG werden seitens der MBAG zusätzliche Maßnahmen festgelegt. Bei Unterstützung des Partners durch MBAG mittels vorgenannter Maßnahmen erstattet der Partner die durch die Unterstützung verursachten, bei MBAG entstehenden Kosten.

6. Prüfung durch MBAG

Unter Berücksichtigung der Prüfungen beim Partner gemäß dieser MBST beschränkt sich die Untersuchung bei MBAG auf den Vergleich der Lieferscheindaten mit den Warenanhängern, die Prüfung der Anzahl der Ladeeinheiten sowie äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden.

Weitergehende Untersuchungspflichten der MBAG bestehen nicht.

MBAG ist berechtigt, an vom Partner und seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten durchgeführten Prüfungen, Befundungen, Reviews oder Tests teilzunehmen, derartige durch von MBAG autorisierte Dritte beobachten zu lassen oder derartige Prüfungen beim Partner und seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten nach vorheriger Abstimmung selbst durchzuführen oder durch autorisierte Dritte durchführen zu lassen.

MBAG hat das Recht, alle MBAG betreffenden Entwicklungsdokumente und fertigungsbegleitende Dokumentationen einzusehen.

7. Nutzung der Systeme via Mercedes-Benz Supplier Portal

Der Partner verpflichtet sich, die via MBAG Supplier Portal (<https://supplier.mercedes-benz.com>) bereitgestellten bzw. geforderten Systeme regelmäßig zu nutzen und aktuell zu halten.

Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks

1.1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für die Abwicklung von Mängelansprüchen der MBAG gegenüber dem Partner wegen der Überlassung und/oder Lieferung von mangelhaften Teilen (mit oder ohne darin enthaltener Software, nachfolgend „Teile“) oder Software (einschließlich Korrekturen, Aktualisierungen, Patches, Updates, Upgrades, sonstige Änderungen und neuen Versionen der Software, einschließlich jeweils angepasster und aktualisierter Dokumentationen; insgesamt „Software“), soweit sich der Mangel zeigt, nachdem die Fahrzeuge das jeweilige Herstellungswerk verlassen haben und/oder das (Ersatz-)Teil oder die Software an den Kunden veräußert oder überlassen wurde.

Entsprechend der etwa auch in VDA-Dokumenten gebräuchlichen Terminologie beschränkt sich der Begriff „Fehler“ im Folgenden nicht auf die Bedeutung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Gegenstand der Regelungen ist auch die technische Analyse von im Feld auffälligen Teilen und/oder Software, die tatsächlich oder potenziell nicht frei von Mängeln sind („Schadteile“ und/oder „mangelhafte Software“), insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Abstellung von Fehlerbildern sowie die damit zusammenhängende kaufmännische Abwicklung,
- ständige und nachhaltige Qualitätsverbesserung und
- Schadensvermeidung und -minimierung.

Nachhaltige Qualitätsverbesserung und Schadensvermeidung und -minimierung erfordern eine schnelle, fundierte und der Schwere des (potenziellen) Mangels angemessene Analyse durch den Partner: Je schneller der Mangel festgestellt und die Mangelursache verstanden und abgestellt wird, desto geringer sind die Folgekosten.

1.2 Verhältnis zu den Einkaufsbedingungen und Verträgen der MBAG, Definitionen

Die zwischen MBAG und dem Partner vereinbarten Einkaufsbedingungen und Verträge für die Entwicklung und/oder die Lieferung von (i) Teilen und/oder (ii) Software (z. B. Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge) bleiben grundsätzlich unberührt. Soweit nicht abweichend geregelt haben die in den Einkaufsbedingungen und Verträgen definierten Begriffe (z. B. „MBAG“, „Vertragspartner“) in diesen MBST 18 die gleiche Bedeutung.

2. Mangelanzeige im Feldregress

Die Mangelanzeige im Feldregress erfolgt durch MBAG, die von MBAG beauftragten, autorisierten Service-Werkstätten oder durch Werkstätten Dritter und kann vom Partner in den IT-Systemen der MBAG zur Sachmängelabwicklung (z. B. SRS/AVR) eingesehen werden. Der Partner erhält in der Regel einmal pro Woche eine Benachrichtigung über die IT-Systeme zur Sachmängelabwicklung. Die unmittelbar anschließende Analyse von Teilen („Schadteilanalyse“) und/oder Software („Softwareanalyse“) (Schadteilanalyse und Softwareanalyse nachfolgend gemeinsam „Fehleranalyse“) durch den Partner dient u. a. der Bewertung, ob ein Mangel vorliegt.

3. Abwicklung von Vorgängen im Feldregress

Die Abwicklungsregelungen des Feldregresses finden Anwendung bei mangelhaften Lieferungen, soweit diese nicht zu einem Rückruf (Ziff. 4.1), Schäden an anderen Bauteilen und/oder Software (Ziff. 4.2) oder Serienschaden (Ziff. 4.3) geführt haben.

3.1 Teilefamilien in der Abwicklung des Austauschs von Teilen

3.1.1 Definition einer Teilefamilie

Für die Bildung der Anerkennungsquote wird auf das Hilfsmittel „Teilefamilie“ zurückgegriffen. Eine Teilefamilie besteht aus Teilen mit gleicher Funktion und gleichen Eigenschaften.

3.1.2 Bildung einer Teilefamilie

Die spartenspezifische Teilefamilienbildung erfolgt grundsätzlich einvernehmlich zwischen MBAG und dem Partner. Sollten dem Partner unterjährig Schadteile mit neuen Sachnummern vorgelegt werden oder neue Ersatzteilnummern innerhalb der Garantiesysteme auftreten, werden unterjährig einvernehmlich zwischen MBAG und dem Partner neue Teilefamilien vereinbart bzw. bestehende Teilefamilien ergänzt. Unterbreitet der Partner nach Aufforderung durch MBAG nicht innerhalb einer angemessenen Frist einen Vorschlag zur Bildung einer neuen Teilefamilie, so ist MBAG berechtigt, eine neue Teilefamilie zu bilden oder die Schadteile mit neuen Sach- oder Ersatzteilnummern einer bestehenden Teilefamilie zuzuordnen; die neue oder ergänzte Teilefamilie gilt bis zu einer anderweitigen gemeinsamen Vereinbarung.

In einer Teilefamilie werden insbesondere die folgenden Teile zusammengefasst:

- Teile, die im Rahmen eines Teiletauschs in der Werkstatt untereinander ersetzt werden können,
- Serienteil und Ersatzteil (z. B. neue, verbesserte Nachfolgeteile, welche eine ältere Version ersetzen),
- verschiedene Ländervarianten, wenn keine gravierenden technischen Abweichungen vorliegen,
- baureihenübergreifend ähnliche und technisch vergleichbare Bauteile.

3.2 Teilerückführung in der Abwicklung des Austauschs von mangelhaften Teilen

3.2.1 Stichprobe zur Schadteilanalyse

Zur Reduzierung der vom Partner zu tragenden Kosten für die Teilerückführung erfolgt die Analyse und die damit verbundene Kostenbeteiligung des Partners anhand einer unselektierten Zufallsstichprobe von ausgebauten und ersetzten Schadteilen, bei denen der Mangel innerhalb der jeweils geltenden Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufgetreten ist (im Folgenden „Garantiestichprobe“ genannt). Diese Schadteile werden dem Partner durch die MBAG-Befundstellen zur Analyse zur Verfügung gestellt, sind für den Partner in den IT-Befundungssystemen (z. B. QEC-Tool) als „Garantieware“ erkennbar und dienen als Grundlage für die Bildung der Anerkennungsquote („AQ“).

Der Partner ist nach Erhalt der Mangelanzeige insbesondere auch zur Prüfung und unverzüglichen Mitteilung verpflichtet, ob auch die entsprechenden Ersatzteile, die der Partner bereits an die MBAG geliefert hat oder noch liefern wird, betroffen sind.

Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Garantiestichprobe in der Regel 10 – 30 % der Schadteile einer Teilefamilie aus Deutschland (im Folgenden: „Referenzmarkt“) innerhalb einer Abrechnungsperiode.

Befindet sich ein Teil in der Anlaufphase (in der Regel bis ein Jahr nach Markteinführung) kann MBAG dem Partner zugunsten einer schnelleren und umfassenderen Fehlerabstellung Schadteile aus allen erreichbaren Ländern zur Analyse zur Verfügung stellen.

Der Partner hat MBAG frühzeitig auf umsetzbare und wirtschaftlich sinnvolle Änderungen von Stichprobenumfang und -herkunft für konkrete Teilefamilien hinzuweisen, sofern durch die Änderungen im Einzelfall ein weiterer Erkenntnisgewinn und eine verbesserte Qualitätsarbeit erwartet werden kann. MBAG wird die Hinweise des Partners prüfen und die Teilesteuerung der Stichprobe gegebenenfalls anpassen.

Wenn der Stichprobenumfang der Garantiestichprobe 10% der Schadteile im Referenzmarkt unterschreitet, kann einvernehmlich eine Anpassung der hieraus ermittelten AQ erfolgen, wenn nicht die Unterschreitung mit dem Partner abgestimmt war.

Ist für eine Teilefamilie in einem Anfallszeitraum in gegenseitigem Einvernehmen die Rückführung von Schadteilen unterblieben, so wird eine pauschale AQ von 10 % zur vereinfachten kaufmännischen Abwicklung vereinbart.

Auf Veranlassung der MBAG oder auf Anfrage des Partners können außerhalb der Garantiestichprobe gezielt Schadteile (z. B. aus bestimmten Ländern, Zeiträumen oder mit bestimmten Fehlerbildern) zurückgeführt und dem Partner zur Analyse weitergeleitet werden. Der Partner bleibt zur Analyse dieser Teile verpflichtet, um z. B. neue Schadensbilder oder potenzielle Langzeitfehler entdecken zu können. Diese Schadteile sind für den Partner in den IT-Befundungssystemen (z. B. QEC-Tool) als „Prüfware“ erkennbar. In abgestimmten Einzelfällen wird Prüfware als Garantieware behandelt.

3.2.2 Analyse- und/oder Logistikstandorte des Partners

Zur Beschleunigung der Fehleranalyse und –abstellung wird der Partner mindestens einen Analysestandort in Europa betreiben.

Für die Absatzmärkte USA und China hat der Partner eigene Möglichkeiten zur Analyse von Schadteilen oder der Abholung von Teilen aus den MBAG-Befundstellen vorzusehen, wenn eine Analyse in Europa nicht oder nicht zeitnah erfolgen kann, weil das zu analysierende Teil wegen Transportbeschränkungen (z. B. im Falle von Gefahrgütern, bei Import-/Export- oder Luftfrachttransportbeschränkungen) in den USA oder China verbleiben muss. Der Partner wird sich für die Absatzmärkte USA und China auch bei Teilen ohne eine solche Transportbeschränkung einer Abstimmung und entsprechenden Vereinbarung mit der MBAG nicht unbillig verweigern.

3.2.3 Vorgehen bei nicht repräsentativer Anzahl von Schadteilen

Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Schadteile aus Deutschland das weltweite Ausfallgeschehen nicht repräsentativ abgebildet wird oder keine Schadteile aus Deutschland vorliegen, kann MBAG auch Schadteile aus anderen Ländern in die Garantiestichprobe miteinbeziehen. Eine solche Referenzmarkterweiterung kann bei der Teilerückführung neben Deutschland z. B. folgende Länder beinhalten:

- Europa (u. a. Belgien, Dänemark, Großbritannien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien), die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und/oder die Volksrepublik China (China).

MBAG zeigt dem Partner die konkret beabsichtigte Referenzmarkterweiterung vorab an. Es gilt Ziffer 3.2.6. Wenn der Partner nicht widerspricht, wird die AQ auf dieser Basis vereinbart.

3.2.4 Erreichen einer Stichprobe von 50 Teilen in einer Abrechnungsperiode

Sobald 50 Schadteile einer Teilefamilie aus dem Referenzmarkt aus einer Abrechnungsperiode zur Analyse vorgelegt wurden, ist davon auszugehen, dass diese Stichprobe repräsentativ ist. MBAG kann für die entsprechende Abrechnungsperiode die Garantieteile aussteuern. MBAG zeigt dies dem Partner an. Es gilt Ziffer 3.2.6. Wenn der Partner nicht widerspricht, wird die AQ auf dieser Basis vereinbart.

3.2.5 Vorzeitiges Erreichen einer repräsentativen Stichprobe aus konkreten Produktionszeiträumen

Ist im Einzelfall ein weiterer Erkenntnisgewinn durch fortgesetzte Analyse nicht zu erwarten, kann einvernehmlich für bestimmte Teile einer Teilefamilie aus konkreten Produktionszeiträumen vorzeitig eine AQ vereinbart werden (z. B. durch eine „Gala“-Vereinbarung). Ab dem Zeitpunkt der Anzeige durch MBAG zur Abstimmung einer AQ werden keine weiteren Teile dieser Teilefamilie aus dem betroffenen Produktionszeitraum versendet. Widerspricht der Partner gemäß Art. 3.2.6 Abs. 2, wird der Versand von Teilen bis zu einer Einigung über das weitere Vorgehen wieder aufgenommen.

3.2.6 Widerspruchsmöglichkeit des Partners

Widerspricht der Partner einem von MBAG angezeigten Vorgehen gemäß den Ziffern 3.2.3, 3.2.4 oder 3.2.5 nicht oder nicht sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige, gilt das Vorgehen als vom Partner bestätigt; MBAG wird den Partner auf diese Folge in der Anzeige hinweisen. Widerspricht der Partner schriftlich und sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige, werden MBAG und der Partner ein einvernehmliches Vorgehen abstimmen.

3.3 Durchführung der Fehleranalyse und Ermittlung der AQ

Für die Fehleranalyse gilt – für Software beschränkt auf die anwendbaren Inhalte – die Richtlinie des Verbandes der Automobilindustrie e. V. (VDA) „Das gemeinsame Qualitätsmanagement in der Lieferkette – Vermarktung und Kundenbetreuung – Schadteilanalyse Feld“ und die jeweils gültige „MBN 10448 Schadteilanalyse Feld“; letztere ist über das Mercedes-Benz Supplier Portal abrufbar.

Der Partner trägt dafür Sorge, dass die vorgenannten oder inhaltlich vergleichbare Anforderungen auch in seiner Lieferkette beachtet werden; sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wird der Partner MBAG informieren und die Parteien werden sich über das weitere Vorgehen abstimmen.

3.3.1 Erfordernis von erweiterten Analysen und von Analysen an Fahrzeugen

Sollte sich im Rahmen der Fehleranalyse herausstellen, dass zur zielgerichteten Beseitigung des Mangels erweiterte Analysen erforderlich sind, wird der Partner diese durchführen. Im Zuge dessen wird der Partner auf Anfrage der MBAG mit eigenen oder von ihm beauftragten Experten Untersuchungen – etwa Messungen an betroffenen Fahrzeugen – vor Ort durchführen.

Soweit erweiterte Analysen durch MBAG erforderlich sind, wird der Partner hieran auf Anforderung der MBAG mitwirken und eine Teilnahme etwa an erweiterten Vor-Ort-Terminen in angemessener Frist ermöglichen (z.B. innerhalb von 24 Stunden auf dem Heimatkontinent der benannten Experten).

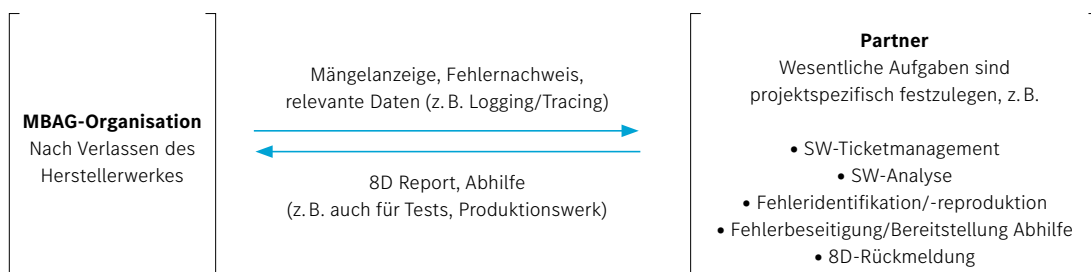
3.3.2 Datenanalyse statt Teileanalyse

Sollten MBAG und der Partner übereinkommen, dass eine physische Analyse von Teilen äquivalent durch Analyse zugehöriger, einvernehmlich festgelegter Beanstandungsdaten ersetzt werden kann, so finden für die betroffenen Umfänge die Regelungen zur Rückführung von Teilen aus Ziffer 3.2 keine Anwendung.

3.3.3 Zusätzliche Regelungen zur Durchführung der Analyse von mangelhafter Software (einschließlich in Teilen enthaltener mangelhafter Software)

Nach Anzeige des Mangels stellt MBAG dem Partner die Software betreffende Informationen, insbesondere die Fehlerbeschreibung, zur Verfügung. Darüber hinaus gelten für Softwaremängel u. a. folgende Abläufe:

Fehlerabstellung für Softwarefehler (Mängel)



3.3.4 Fristen in der Analyse von Schadteilen und von Software

Bei den Fristen ist zwischen der Analyse von Schadteilen (Ziffer 3.3.4.1) und der Analyse von Software (Ziffer 3.3.4.2) zu unterscheiden.

Sofern projektspezifisch kürzere Fristen vereinbart worden sind, gelten diese vorrangig.

Innerhalb der jeweiligen Fristenregelungen wird zwischen regulären Vorgängen und regulären Teilen einerseits und „Prioritäts-Vorgängen“ oder „Prioritäts-Teilen“ andererseits differenziert: Prioritäts-Vorgänge und Prioritäts-Teile sind als solche gekennzeichnet und sind z. B. Mängeln innerhalb eines Anlaufs (Fahrzeug, Aggregat, System), aus Liegenbleibern oder mit sicherheitsrelevanten Auswirkungen zugeordnet. Bei allen übrigen handelt es sich um reguläre Vorgänge und Teile.

3.3.4.1 Fristen in der Analyse von Schadteilen

Bei der Schadteilanalyse durch den Partner hat der Partner spätestens fünf (5) Kalendertage nach dem Eingang der Teile über die von MBAG bereitgestellten IT-Systeme für die Analyseabwicklung (z. B. QEC-Tool) den Eingang mit dem tatsächlichen Wareneingangsdatum zu bestätigen und innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eingang der Teile eine Statusrückmeldung mit ersten Prüfergebnissen (z. B. Standardprüfung gemäß VDA-Band „Schadteilanalyse Feld“) und ggf. umsetzbaren Sofortmaßnahmen an MBAG zu übermitteln.

Der Partner teilt MBAG spätestens 28 Kalendertage nach dem Eingang der Teile beim Partner ein abschließendes Befundergebnis mit (siehe VDA-Band „Schadteilanalyse Feld“ Kapitel 2.2 Prüfstatus und Prüfstrategie in der Schadteilanalyse). Das Befundergebnis muss dabei Aussagen zu Ausfallursachen und umsetzbare Maßnahmen zur finalen Fehlerabstellung in Form eines VDA-konformen 8D Reports enthalten.

Bei „Prioritäts-Teilen“ betragen die zuvor genannten Fristen für eine Statusrückmeldung sieben (7) Kalendertage und für das abschließende Befundergebnis 14 Kalendertage.

Vom Partner abgelehnte Teile verbleiben im Eigentum der MBAG. Sind diese Teile in den IT-Befundungssystemen (z. B. QEC-Tool) als „rücklieferrelevant“ markiert, hat der Partner sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung eines abschließenden Befundergebnisses im Anlieferungszustand (bei mit MBAG abgestimmter zerstörender Prüfung im entsprechenden Zustand) an MBAG zurückzuschicken (Wareneingangsdatum MBAG ist entscheidend). Sind die abgelehnten Teile nicht als „rücklieferrelevant“ markiert, sind die Teile vom Partner bis zehn (10) Wochen nach Mitteilung eines abschließenden Befundergebnisses in einem Sperrlager aufzubewahren und MBAG auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Teile vom Partner zu verschrotten. Hält der Partner diese Verpflichtungen zur Rücksendung und Aufbewahrung nicht ein, so gelten die entsprechenden Teile als anerkannt; MBAG wird den Partner auf diese Folge im System hinweisen.

Vom Partner anerkannte Teile sind von der Rücksende- und Aufbewahrungspflicht befreit.

3.3.4.2 Fristen in der Softwareanalyse

Da für die Analyse von Software keine physischen Versandzeiten berücksichtigt werden müssen und ein etwaiger Mangel immer in allen, mit der betroffenen Software ausgestatteten Fahrzeugen auftreten kann, gelten für diese Analysen – abweichend von der Schadteilanalyse – folgende Abläufe und Fristen:

Bei der Softwareanalyse durch den Partner hat dieser die Anzeige des Mangels durch die MBAG für die Befundabwicklung zu bestätigen. Wenn nicht anders geregelt, muss der Partner innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Eingang der Anzeige eine Statusrückmeldung mit ersten Prüfergebnissen und, soweit möglich, umsetzbaren Sofortmaßnahmen an die MBAG übermitteln.

Der Partner teilt der MBAG spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach der Anzeige des Mangels beim Partner ein abschließendes Befundergebnis mit (siehe MBN 10448 Kapitel 5.5 entsprechend). Das Befundergebnis muss Aussagen zu Ausfallursachen und umsetzbare Maßnahmen zur finalen Fehlerabstellung in Form eines VDA-konformen 8D-Reports enthalten.

Bei „Prioritäts-Vorgängen“ hat der Partner der MBAG drei (3) Kalendertage nach Eingang der Anzeige beim Partner eine Rückmeldung mit ersten Prüfergebnissen und, soweit möglich, umsetzbaren Sofortmaßnahmen zukommen zu lassen. Zeigt der Partner an, dass das Fristende auf ein Wochenende mit vorausgehendem oder anschließendem Feiertag am Analysestandort des Partners fällt, so wird die Frist entsprechend verlängert. Außerdem gilt eine verkürzte Frist von sieben (7) Kalendertagen für die Mitteilung des abschließenden Befundergebnisses.

3.3.4.3 Fristverlängerung und Fristversäumnis

In begründeten Fällen können die in diesem Abschnitt genannten Fristen einvernehmlich geändert werden.

Wenn der Partner eine Fristverlängerung erstrebt, fragt er in Textform (per Rückmeldung im Befundungssystem, ggf. begleitend per E-Mail) bei der zuständigen Befundstelle der MBAG an und dokumentiert den aktuellen Status der Prüfergebnisse sowie die genauen Gründe für die beantragte Fristverlängerung und den Zieltermin in den IT-Befundungssystemen.

Wird eine der genannten Fristen vom Partner versäumt, gelten die betreffenden Vorgänge als anerkannt; MBAG wird den Partner auf diese Folge im Rahmen der Reklamationsabwicklung bei Beginn der Frist hinweisen.

3.3.5 No Trouble Found (NTF)–Prozess

Konnte nach Durchführung der Fehleranalyse kein Fehler oder keine Ausfallursache oder aber ein Gewaltschaden festgestellt werden, vereinbaren MBAG und der Partner die Durchführung eines NTF-Prozesses gemäß VDA-Band „Schadteilanalyse Feld“ und der MBN 10448.

Der NTF-Prozess dient der Ursachenfindung für ein Problem, dessen Ursache im Rahmen der Fehleranalyse nicht identifiziert werden konnte.

Wird ein NTF-Prozess durchgeführt, so wird das Ergebnis des NTF-Prozesses in der AQ entsprechend berücksichtigt. Demnach fließt ein festgestellter Mangel als anerkannt zu Lasten des Partners in die AQ ein; ergibt sich kein vom Partner verursachter Mangel, werden die betroffenen Teile und/oder Software in der AQ nicht zu Lasten des Partners berücksichtigt.

Unterlässt der Partner die Durchführung eines NTF-Prozesses trotz Erreichen der vereinbarten Auslösekriterien ohne sachlich rechtfertigenden Grund, so werden die Vorgänge, für die nach Durchführung der Analyse kein Mangel festgestellt werden konnte, bei der Berechnung der AQ im Sinne einer gemeinschaftlichen Verantwortung für die Produktqualität mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt. Wenn der Partner das Unterlassen des NTF-Prozesses nicht zu vertreten hat, werden die Vorgänge nicht zu Lasten des Partners berücksichtigt.

MBAG bleibt zum Nachweis einer höheren, der Partner zum Nachweis einer niedrigeren AQ berechtigt.

3.3.6 Ermittlung von Anerkennungsquoten (AQ)

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Fehleranalyse ermitteln MBAG und der Partner die AQ. Jede AQ bezieht sich im Falle des

- Austauschs von Schadteilen i.d.R. auf spezifische Teilefamilien,
- Austauschs von Software auf eine spezifische Software (dies gilt auch, falls nur die in Teilen enthaltene Software getauscht wird, ohne dass ein Austausch der Teile erfolgt),

und einen definierten Anfallszeitraum.

Die ermittelte AQ wird auf die weltweiten Schadensfälle angewandt.

Die AQ errechnet sich im Fall von

- Schadteilen aus der Anzahl der vom Partner anerkannten Schadteile bezogen auf alle als „Garantieware“ vorgelegten Schadteile, und/oder aus den Ergebnissen der zu diesen Fällen gehörenden Datenanalyse,
- mangelhafter Software aus der Verursachung durch den Partner ausweislich der Softwareanalyse.

Die MBAG-Befundstelle behält sich vor, den Ablauf der Fehleranalyse beim Partner zu jeder Zeit nach angemessener vorheriger Ankündigung zu auditieren (VDA-konformer Prozess, insbesondere entsprechend dem VDA-Standard „Schadteilanalyse Feld – Auditstandard“ und der MBN 10448).

Eine Einstufung kleiner 90 % des Erfüllungsgrades nach VDA „Schadteilanalyse Feld – Auditstandard“ und/oder eine Einstufung kleiner 80 % des Erfüllungsgrades bezogen auf den NTF-Prozess weist nach, dass die Fehleranalyse des Partners nicht oder nur bedingt fähig ist. Daraus resultiert, dass die tatsächliche AQ größer sein muss als es die Befundergebnisse des Partners wiedergeben. Um eine realistische AQ zu erhalten, kann MBAG mit dem Partner auf Grundlage des Erfüllungsgrades einen Auditzuschlag (AZ) auf die AQ verhandeln.

Gleiches gilt für einen Zuschlag, wenn der Partner die Anfertigung und Abstimmung eines Befundkonzeptes nach VDA-Band „Schadteilanalyse Feld“ versäumt hat für den Zeitraum, bis ein solches Befundkonzept erstellt mit MBAG abgestimmt und vom Partner umgesetzt wurde. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis nicht durch den Partner zu vertreten ist.

Berechnung für den Anwendungsfall „Schadteile“:

$$AQ[\%] = \frac{[(\text{Summe der regulär anerkannten Schadteile}) + (\text{Summe der durch Fristüberschreitung anerkannten Schadteile}) + (0,5 \times \text{Summe der Teile ohne festgestellten Mangel gem. Abschnitt 3.3.5})]}{\text{Anzahl der befundeten Schadteile}} \times 100 + AZ[\%]$$

Berechnung für den Anwendungsfall „Software“:

$$AQ[\%] = (\text{Verantwortungsanteil des Partners am Softwaremangel} + \text{Fristüberschreitung}) [\%] + AZ[\%]$$

Für beide Anwendungsfälle gilt: AQ [%] beträgt maximal 100 %

3.3.7 Produkt-, Prozessänderungen und Fertigungsverlagerungen

3.3.7.1

Bei Produktänderungen, Prozessänderungen oder Fertigungsverlagerungen, die vom Partner nicht gemäß den MBST 13 angezeigt oder durch MBAG nicht bestätigt wurden, beträgt die AQ 100 %, es sei denn der Partner weist nach, dass es keinen kausalen Zusammenhang mit dem Mangel gibt, dass er die fehlende Anzeige der Änderung/Verlagerung oder die Durchführung der Änderung/Verlagerung trotz fehlender Bestätigung durch MBAG nicht zu vertreten hat, oder dass die AQ aus anderen Gründen niedriger anzusetzen ist.

3.3.7.2

Im Fall von Zusammenbauten, mehrteiligen Lieferumfängen und/oder Software schließt die AQ unter den in vorgenannter Ziffer genannten Voraussetzungen (einschließlich der dem Partner möglichen Entlastungsnachweise) Teile und/oder Software mit ein, die der Partner von Zulieferern oder Vorlieferanten bezogen hat.

3.3.8 Kostenregelung im Rahmen der Fehleranalyse

Die im Zusammenhang mit der Fehleranalyse anfallenden Kosten tragen der Partner und MBAG jeweils selbst. Anfallende Transport- und Logistikkosten übernimmt der jeweilige Empfänger. Fordert der Partner zusätzliche Teilerückführungen außerhalb der Garantiestichprobe, so trägt der Partner die anfallenden Transport- und Logistikkosten.

3.4 Abwicklung der Mängelansprüche im Feldregress

3.4.1 Berechnung der Kosten pro Schadensfall

Der MBAG können pro Schadensfall (Reparatur, Korrektur oder Austausch des im betroffenen Fahrzeug eingebauten mangel- oder fehlerhaften Teils und/oder der überlassenen mangelhaften Software) unter den folgenden Voraussetzungen folgende, vom Partner zu erstattende Gewährleistungskosten (brutto) entstehen:

- im Falle des Teiletauschs der Einkaufspreis, d.h. der zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Kaufpreis für das Ersatzteil im Anfallsjahr (das Jahr, in dem der Schaden auftritt); im Falle der Teilereparatur in der Service-Werkstatt die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen;
- im Falle des Teiletauschs die sog. „Handlingskosten“, d. h. die Transportkosten für das Ersatzteil bis zum Ort des Teiletauschs, sowie die Kosten für Lagerung, Abtransport und Entsorgung des ausgebauten Teils, i.d.R. zusammen geltend gemacht als Kostenpauschale in Höhe von 50 % des vereinbarten Kaufpreises für das Ersatzteil im Anfallsjahr; der MBAG ist der Nachweis gestattet, dass wesentlich höhere Kosten als die Pauschale angefallen sind; in diesem Fall ist sie berechtigt, die tatsächlich angefallenen, höheren Kosten zur Abrechnung zu bringen; dem Partner ist der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder wesentlich geringer angefallen sind;
- die erforderlichen Diagnose- und Analysekosten der Service-Werkstatt;
- die sog. „Aus- und Einbaukosten“, das heißt die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen des mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen des nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Teils.
- bezogen auf Software („Softwarekosten“): Kosten für erforderliche Aufwendungen wie Korrekturen, Aktualisierungen, Patches, Updates, Upgrades, sonstige Änderungen und neuen Versionen der Software, Over-the-air-Update, alle Handlings- und Arbeitskosten für die aufgetretenen Fälle im Feld, insbesondere Vorbereitungs- und Anpassungsarbeiten, wenn notwendig Ein- und Ausbauten, Aufspielen der Software/Flashen, Diagnose- und Analysekosten;

Der Partner hat auch die weiteren, zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

MBAG kann darüber hinaus weitere, durch die mangelhafte Lieferung verursachte Schäden geltend machen, es sei denn, der Partner hat den Mangel nicht zu vertreten.

Kosten pro Schadensfall für Teile (stichwortartige Zusammenfassung):

= Einkaufspreis oder Reparaturkosten + Handlingskosten + Diagnose- und Analysekosten + Aus- und Einbaukosten + weitere erforderliche Aufwendungen und/oder verursachte Schäden

Kosten pro Schadensfall für Software (stichwortartige Zusammenfassung):

= Softwarekosten + weitere erforderliche Aufwendungen und/oder verursachte Schäden

3.4.2 Berechnung der Gewährleistungskosten (brutto)

Die Gewährleistungskosten (brutto) sind die Summe der Kosten der im jeweiligen Abrechnungszeitraum abgewickelten Schadensfälle gemäß Ziffer 3.4.1:

Gewährleistungskosten (brutto) = Σ (weltweit zu berücksichtigende Kosten aus allen Schadensfällen im Abrechnungszeitraum)

3.4.3 Berechnung der Gewährleistungskosten (netto)

Die Gewährleistungskosten (netto) errechnen sich aus der Multiplikation der vereinbarten AQ mit den Gewährleistungskosten (brutto) im Abrechnungszeitraum:

$$\text{Gewährleistungskosten (netto)} = \text{AQ} \times \text{Gewährleistungskosten (brutto)}$$

3.4.4 Rechnungsstellung im Standardregress

Die Gewährleistungskosten (netto) werden dem Partner in Rechnung gestellt oder der Partner erhält eine Belastungsanzeige der MBAG.

4. Abwicklung von Vorgängen im Sonderregress

Ein Sonderregress liegt vor bei mangelhaften Lieferungen, soweit diese zu einem Rückruf, Serienschaden oder Schäden an anderen Bauteilen und/oder Software geführt haben.

4.1 Rückruf

Ein Rückruf im Sinne dieser Regelungen liegt vor, wenn wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung und der daraus resultierenden Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere sicherheits- oder umweltrechtlicher Vorgaben, eine Maßnahme zur Behebung der Mängel an den Fahrzeugen („Feldmaßnahme“) von den zuständigen Stellen angeordnet oder in Erfüllung der Vorschriften durch MBAG freiwillig durchgeführt wird. Als Rückruf gelten darüber hinaus alle wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung durchgeführten Feldmaßnahmen, soweit sie der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben dienen.

4.2 Schäden an anderen Bauteilen oder anderer Software

Schäden an anderen Bauteilen oder anderer Software liegen vor, wenn als Folge der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Partners andere Fahrzeugbauteile oder andere Software als das mangelhafte Bauteil und/oder die mangelhafte Software beschädigt werden oder im Zuge der Reparatur/Korrektur des gelieferten und/oder überlassenen mangelhaften Teiles und/oder Software auch andere Teile und/oder Software ausgetauscht oder erneuert werden müssen.

4.3 Serienschaden

Ein Serienschaden liegt vor bei jedem Sachmangel, der bezogen auf typgleiche Liefergegenstände oder die gleiche Software in einem Produktionsmonat (Kalendermonat) der Fahrzeuge eine Mängelquote von mehr als 3 % (mangelhafte produzierte Fahrzeuge/insgesamt produzierte Fahrzeuge, die mit den typgleichen Liefergegenständen oder der gleichen Software produziert wurden) aufweist. Bei einer Mängelquote von weniger als 3 % erfolgt eine Abstimmung mit dem Partner, ob auch dieser Schaden als Serienschaden behandelt wird.

4.4 Abwicklung der Mängelansprüche

Über die Abwicklung der Mängelansprüche von MBAG im Sonderregress kann individuell mit dem Partner eine Vereinbarung geschlossen werden; solange keine abweichende Vereinbarung zustande kommt, bleiben die vertraglichen und gesetzlichen Rechte der MBAG unberührt. Die Abwicklungsregelungen zum Standardregress (Abschnitt 3 dieser Regelungen) finden keine Anwendung; die Regelungen in Abschnitt 3.3.7 (Produkt-, Prozessänderungen und Fertigungsverlagerungen) werden im Sonderregress jedoch entsprechend angewendet.

5. Ansprüche trotz Abnahme

Die Abnahme oder die Freigabe von vorgelegten Mustern durch MBAG sowie die Einhaltung von Prüfvorschriften lassen die Ansprüche der MBAG unberührt.

6. Lieferungen/Leistungen von Dritten

Der Partner hat die Teile und/oder Software grundsätzlich selbst herzustellen. Bezieht der Partner zur Herstellung/Erstellung der Teile und/oder Software Lieferungen und/oder Leistungen von Dritten („Zulieferer“) oder erhält der Partner die Teile und/oder Software von Dritten („Vorlieferanten“), so hat er diese Lieferungen und/oder Leistungen ständig dahingehend zu überprüfen, ob diese frei von Mängeln sind.

Macht MBAG Rechte gegen den Partner wegen mangelhafter Teile und/oder Software geltend und setzen diese Rechte ein Verschulden des Partner voraus, so hat der Partner ein Verschulden von Zulieferern und Vorlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

7. Schiedsgutachten

Ist zwischen den Vertragspartnern streitig, ob Lieferungen oder Leistungen des Partner frei von Mängeln sind, einigen sich die Parteien auf Anforderung einer Seite binnen drei Monaten auf einen gemeinsam zu beauftragenden Schiedsgutachter. Sollten sich die Parteien nicht binnen der genannten Frist auf einen Schiedsgutachter geeinigt und diesen beauftragt haben, so ist MBAG berechtigt, beim Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart zu beantragen, dass dieser einen Schiedsgutachter ernennt.

Nach Ernennung des Schiedsgutachters beauftragen MBAG und der Partner den Schiedsgutachter gemeinsam. Sollte eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Schiedsgutachter nicht binnen drei Monaten nach Ernennung des Schiedsgutachters getroffen worden sein, so ist sowohl MBAG als auch der Partner berechtigt, den Schiedsgutachter alleine zu beauftragen.

Der Schiedsgutachter untersucht und entscheidet die streitige Frage für beide Seiten verbindlich. Er hat MBAG und dem Partner in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schiedsgutachter hat in seinem Gutachten – vorbehaltlich einer anderweitigen einvernehmlichen Regelung der Parteien – die Frage zu beantworten, ob die Lieferungen oder Leistungen des Partners frei von Mängeln sind. Der Partner wird dem Schiedsgutachter die für die Untersuchung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

MBAG ist zur Rücknahme des Antrages beim Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart berechtigt, wenn der Schiedsgutachter das Gutachten nicht binnen angemessener Frist erstattet. Mit Rücknahme des Antrages endet das schiedsgutachterliche Verfahren. In diesem Fall ist MBAG auch berechtigt, die Vereinbarung mit dem Schiedsgutachter zu kündigen, unabhängig davon, ob der Schiedsgutachter gemeinsam oder von einer Seite alleine beauftragt wurde.

Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien je zur Hälfte. Die eigenen, im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsgutachtens anfallenden Kosten trägt jede Partei selbst. §§ 317 bis 319 BGB finden Anwendung.

8. Sonstige Rechte

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte der MBAG bleiben von diesen Regelungen unberührt.

9. Regressrelevante Informationen für den Partner und Ansprechpartner

Regressrelevante Informationen kann der Partner im IT-Regresssystem der MBAG über das Mercedes-Benz Supplier Portal erhalten. Es liegt im Interesse des Partners, diese Informationen regelmäßig einzusehen, da sie ihm z. B. einen Überblick über Mängel an seinen Teilen gewähren.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Kommunikation bei Regress, Schadteilrückführung und -analyse und Softwareanalyse teilt der Partner MBAG mindestens einen zuständigen Ansprechpartner mit und informiert die bei MBAG belieferten Sparten (PKW/VAN) unverzüglich über jede Änderung des Ansprechpartners und/oder über Änderungen bei dessen Kontaktdaten.

Fehler-Möglichkeits- und Einfluss-Analyse (FMEA)

Der Partner hat für das zu entwickelnde/zu liefernde System bzw. die Komponente (Bauteil) eine Design- und Prozess-FMEA mittels eines geeigneten Systems rechtzeitig zu erstellen und zu pflegen. Die Vorgehensweise muss dabei dem AIAG/VDA FMEA-Handbuch „Design-FMEA, Prozess-FMEA, FMEA-Ergänzung Monitoring & Systemreaktion“ entsprechen. Der Partner ist für seinen FMEA-Umfang eigenverantwortlich.

Die Schnittstellen der FMEA müssen im Vorfeld der Erstellung mit dem jeweiligen zuständigen MBAG-Fachbereich abgestimmt werden. Soweit erforderlich, wird die Bewertung der Fehler-schwere der Fehlerfolgen („B“) zwischen dem Partner und dem MBAG-Fachbereich abgestimmt.

Sofern das zu entwickelnde/zu liefernde Produkt (System) Softwareumfänge enthält, ist die System-architektur/-struktur vorzugsweise funktionsorientiert darzustellen. Die Struktur kann aus einer Funktionsanalyse, die das Zusammenspiel der Funktionen und Teilfunktionen eines Systems beschreibt, abgeleitet werden. Die wesentlichen Software-Funktionen sind analog zu Hardware-Funktionen mit zu betrachten und in der Systemarchitektur/-struktur zu berücksichtigen.

Darüber hinausgehende Anforderungen können im Lastenheft oder anderen Vorgaben und Richtlinien durch MBAG festgelegt werden.

Die Dokumentation zur Methode und die Nachweise zur Durchführung der FMEA inklusive Dokumente sind MBAG auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Sämtliche in Zusammenhang mit diesem Verfahren stehende Unterlagen sind vom Partner gemäß VDA Band 1 aufzubewahren.

Logistik

MBST 17/21

Lieferabruf

MBST 28/17

Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern

MBST 29/15

Versand von Waren

MBST 35/16

Kommunikation mit MBAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal

Lieferabruf

1. Allgemeiner Teil

1.1. Der Lieferabruf

Die vom Partner zu liefernden verbindlichen Stückzahlen und die Liefertermine ergeben sich aus den einzelnen Lieferabrufen der MBAG. Der Lieferabruf wird von MBAG für jede Sachnummer¹ erstellt und per DFÜ (Daten-Fern-Übertragung) an den Partner versendet. Die Übertragung erfolgt durch MBAG in einem gültigen Standard-Format. Die zur Auswahl stehenden Formate entsprechen den allgemein gültigen Standards und können ggf. geringfügige Abweichungen enthalten, die durch MBAG-interne organisatorische Abläufe bedingt sind. Sollte aufgrund von prozessualen Voraussetzungen ein bestimmtes Standard-Format notwendig sein, so wird dieses von MBAG vorgegeben und ist zu verwenden.

Auf Anfrage des Partners können in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Zustimmung der MBAG die Lieferabrufe statt per DFÜ alternativ per EDIweb übertragen werden.

Lieferabrufe können auf Anfrage des Partners von MBAG direkt an Produktionswerke des Partners versandt werden; in diesen Fällen bleibt der Partner verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferabrufe.

Die Abrufmengen in den Lieferabrufen sind im Kurzfristzeitraum (bis zu 4 Monate) exakten Anliefertagen zugeordnet. Dabei sind die Anliefertage als Eintrefftermine (Wareneingang bei MBAG) definiert und vom Partner einzuhalten.

Die jeweilige Lieferung hat immer auf dem Stand der letzten Übertragung zu erfolgen, d. h. auf Basis des neusten Lieferabrufs.

1.2. Abnahmeverpflichtung

Im Falle einer Voll- bzw. Teilannullierung von Lieferabrufmengen durch MBAG ergibt sich aus der Abnahmeverpflichtung, für welche Zeiträume MBAG verpflichtet ist, Teile bzw. Vormaterialien abzunehmen. MBAG ist wie folgt verpflichtet, Teile und Vormaterial abzunehmen:

Die Abnahmeverpflichtung der MBAG ergibt sich aus jedem Lieferabruf pro Sachnummer aus den Feldern „Fertigungsfreigabe“ und „Materialfreigabe“. Dabei regelt der Zeitraum der Fertigungsfreigabe die Abrufmengen, bei denen MBAG zu einer Abnahme von produzierten Teilen verpflichtet ist. Der Zeitraum der Materialfreigabe regelt die Abrufmengen, bei denen MBAG zu einer Abnahme der Vormaterialien verpflichtet ist.

Der Zeitraum der Fertigungsfreigabe bzw. der Materialfreigabe beginnt immer mit dem Lieferabruferrstellungsdatum und ist bis ein neuer Lieferabruf eintrifft täglich fortschreitend für den angegebenen Zeitraum gültig.

¹ Die bei MBAG verwendeten Materialien/Teile werden nach Sachnummern/-gruppen geordnet. Die Erläuterungen und Aufbau/Struktur dazu, sind im „Handbuch der Mercedes-Benz-Sachnummern“ im Mercedes-Benz Supplier Portal unter <http://supplier.mercedes-benz.com> dokumentiert.

Die Zeiträume der Fertigungs- und Materialfreigabe betragen in den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans „1 + 2“ Monate: Die Fertigungsfreigabe bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Monat, die Materialfreigabe auf einen Zeitraum von zwei Monaten.

Bei besonderen Teilespektren kann es ggf. abweichende Regelungen geben.

Für Abrufmengen außerhalb der Fertigungs- und Materialfreigabe besteht keine Abnahmeverpflichtung.

1.3. Kommunikation mit MBAG zum Lieferabruf

Die von MBAG in den Abrufen vorgegebenen Abrufmengen und Anliefertermine sind vom Partner zwingend einzuhalten. Eine Bestätigung des Lieferabrufs durch den Partner ist nicht notwendig.

Können Anliefermengen und/oder Lieferdaten vom Partner nicht erfüllt bzw. eingehalten werden, so ist der Partner verpflichtet, im SMB-Modul BBM (Bedarfs- und Bestandmanagement) dies durch entsprechende Einträge an MBAG zur Freigabe zu kommunizieren. In solchen Fällen hat der Partner konkrete Anliefermengen und Lieferdaten mit Eintreffzeiten (Uhrzeit) im BBM einzutragen.

Falls notwendig, wird sich der Partner hierzu auch unverzüglich mit dem zuständigen Materialdisponenten bei MBAG in Verbindung setzen und abstimmen.

Zusätzlich verpflichtet sich der Partner, seine Kapazitätsangaben im SMB-Modul BKM (Bedarfs- und Kapazitätsmanagement) einzupflegen. Hierbei sind die Angabe der technisch möglichen Ausbringungsmenge unter Einsatz eines Normalschichtmodells (Normalkapazität), die Ausbringungsmenge unter Einsatz eines Maximalschichtmodells (Maximalkapazität) sowie die aktuelle Lieferkapazität der jeweiligen Sachnummern oder Teilefamilien im BKM für einen bestimmten Zeitabschnitt einzupflegen.

Änderungen zu Kapazitätsangaben sind vom Partner zeitnah, plausibel und vollständig abzubilden.

Der Partner hat die Produktionskapazitäten von seinen Lieferanten sicherzustellen. Zur Sicherung des Vormaterialbedarfs hat der Partner die benötigten Bedarfe an seine Lieferanten zu übermitteln.

2. Pick-up-Sheet

2.1. Pick-up-Sheet als ergänzende Abrufart

Das Pick-up-Sheet (PUS) wird als ergänzende Abrufart eingesetzt und muss vom Partner verarbeitet werden können. Der Lieferabruf dient beim PUS weiterhin als Rahmenabruf zu Zwecken der Vorschau und der Kapazitätsplanung; auch die Abnahmeverpflichtung richtet sich nach dem Lieferabruf (vgl. Ziffer 1.1).

Mit dem Empfang des PUS geht die Versand-/Anliefersteuerung vom Lieferabruf auf das PUS über. Wesentliches Merkmal im Pick-up-Sheet Prozess ist, dass der Abholtag vorgegeben wird. Der Partner hat die Materialien/Teile rechtzeitig zur Abholung am Abholtag bei sich bereitzustellen.

Die Übertragung des PUS erfolgt im Standard-Format VDA 4985. Alternativ und nur mit vorheriger Zustimmung der MBAG kann in Ausnahmefällen das PUS von MBAG auf der IBL-Plattform (Inbound Logistics) bereitgestellt werden.

2.2. Kommunikation mit MBAG zum Pick-up-Sheet

Können im Pick-up-Sheet Prozess Abrufmengen zum jeweiligen Abholtag nicht erfüllt werden, so muss der Partner zwingend für die Deltamenge ein Sonder-Pick-up-Sheet (SPUS) erstellen. Die Informationen aus PUS und SPUS werden systemseitig automatisch an die Plattform SMB-BBM weitergeleitet und dort dargestellt (siehe auch Ziffer 1.3.). Die Regelungen zum Lieferabruf aus Ziffer 1.1. finden entsprechende Anwendung.

Überlieferungen sind im Pick-up-Sheet Prozess nicht möglich.

Weitere Details sind im „Leitfaden für Pick-up-Sheet Lieferanten der MBAG²“ beschrieben.

² Der Leitfaden ist abrufbar im Mercedes-Benz Supplier Portal unter <http://supplier.mercedes-benz.com>

Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern

1. Allgemeine Regelungen

MBAG setzt in der Teilebelieferung mit seinen Partnern Mehrwegverpackungen, so genannte Pool- oder Spezialladungsträger, ein. Der Informationsaustausch zwischen MBAG und seinen Partnern zu Prozessen des Ladungsträgermanagements erfolgt ausschließlich über die Internetanwendung „electronic Container Management“ (eCon), die über das Mercedes-Benz Supplier Portal (<https://supplier.mercedes-benz.com>) verfügbar ist. Die Reklamationsabwicklung bei logistischen Fehlleistungen des Partners erfolgt im Modul „REKLA“, das ebenfalls über das zuvor genannte Mercedes-Benz Supplier Portal verfügbar ist.

2. Umgang mit Ladungsträgern

Der Partner wird beim Umgang mit den für die Teilelieferung erforderlichen Ladungsträgern die Regelungen des Prozesshandbuchs Ladungsträgermanagement Europa (Version 3.5) einhalten. Sollten darüber hinaus spezifische Verpackungsanforderungen Abweichungen von den Regelungen des Prozesshandbuchs notwendig machen, so ist eine gemeinsam abgestimmte Lösung zwischen den betreffenden Partnern zu vereinbaren:

- für produktives Material mit dem zuständigen Verpackungsplaner des Empfangswerkes (siehe eCon);
- für MBAG-Originalteile mit dem zuständigen Verpackungsplaner des Global Logistic Centers;
- für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit dem zuständigen Einkäufer.

Sind mehrere Werke von der Ausnahme betroffen, so übernimmt der Partner die Koordination für alle betroffenen Empfangswerke.

2.1. Mitgliedswerke im Ladungsträgerpool Europa der MBAG

Der Partner darf mit den vom MBAG-Ladungsträgerpool Europa zur Verfügung gestellten Ladungsträgern nur die dem MBAG-Ladungsträgerpool Europa angeschlossenen Werke (jeweils aktuelle Aufstellung siehe eCon) beliefern. Bei einer Belieferung von nicht angeschlossenen Werken oder Unternehmen wird dem Partner ein daraus resultierender Verlust der Ladungsträger in Rechnung gestellt, es sei denn, der Partner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (siehe auch Ziffer 2.10).

2.2. Verpackungsfestlegung

Die Verpackung wird durch den zuständigen Verpackungsplaner des Empfangswerkes in Abstimmung mit dem in eCon berechtigten Verpackungsplaner des Partners festgelegt. Die Verpackungsdatenblätter werden in eCon zur Verfügung gestellt. Für Gleichteile können unterschiedliche Verpackungen festgelegt werden. Ausweichverpackungen dürfen nur in Ausnahmen und nach Abstimmung mit den zuständigen Verpackungsplanern der Empfangswerke eingesetzt werden.

Wird der festgelegte Ladungsträger ursächlich vom Partner nicht eingehalten, behält sich MBAG vor, die für das Empfangswerk entstehenden Zusatzkosten (z. B. Umpack- und Verwaltungskosten) dem Partner in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Partner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (siehe auch Ziffer 3.).

2.3. Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Bei Pool-Ladungsträgern wird von MBAG je Ladungsträgertyp eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Wesentliche Einflussgrößen hierbei sind die aktuellen Verpackungspläne, die Teilebedarfe, die Füllmengen sowie die Ladungsträger-Umlauffaktoren.

Bei Spezialladungsträgern wird die Bedarfsermittlung zwischen dem Partner und dem Empfangswerk auf Basis von Produktionsplanzahlen, der Füllmenge des Ladungsträgers und den Ladungsträger-Umlauffaktoren abgestimmt.

Grundlage für die Versorgung des Partners mit Ladungsträgern bildet der Lieferanten-Umlauffaktor.

Standardmäßig erhält der Partner von MBAG für alle Ladungsträgerarten eine Basisreichweite von 5 Arbeitstagen. Bei spezifischen Belieferungsformen (z. B. JIS, JIT) ist die Basisreichweite abgesenkt.

Die Reichweite für Pool-Ladungsträger ist mit dem zentralen Ladungsträgermanagement der MBAG abzustimmen. In Ausnahmefällen ist MBAG berechtigt, für Pool-Ladungsträger gewährte Zusatzbedarfe temporär um maximal 2 Tage, höchstens aber auf die Basisreichweite von 5 Arbeitstagen abzusenken. Die Absenkung erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit dem Partner.

Zusatzbedarfe bei Spezialladungsträgern sowie werksspezifische Sonderbedarfe bei Pool-Ladungsträgern (z. B. zeitlich begrenzte Bevorratung) sind mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Empfangswerkes aus eCon abzustimmen.

Änderungen in der Belieferungsform oder Standortverlagerungen sind dem zuständigen Ladungsträger-Planer umgehend nach Bekanntwerden mitzuteilen.

2.4. Beschaffung der Ladungsträger nach MBAG-Konstruktion

Die Beschaffung von Ladungsträgern nach MBAG-Konstruktionen erfolgt in der Regel durch MBAG oder ein verbundenes Unternehmen von MBAG im Sinne von § 15 AktG. Die durch MBAG oder ein verbundenes Unternehmen der MBAG im Sinne von § 15 AktG beschafften Ladungsträger sind Eigentum der jeweiligen beschaffenden Gesellschaft. Ladungsträger nach MBAG-Konstruktionen sowie Nachbauten von MBAG-Konstruktionen dürfen nicht durch den Partner beschafft und/oder in Umlauf gebracht werden. Sollten solche Ladungsträger dennoch in Umlauf gebracht werden, können diese ausgesondert oder – sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist – zu Lasten des verursachenden Partners zurückgeführt werden.

2.5. Beschaffung von herstellerübergreifenden Konstruktionen (z. B. VDA-Behälter, EWPS)

VDA-Behälter werden in der Regel von MBAG oder einem verbundenen Unternehmen von MBAG im Sinne von § 15 AktG beschafft. Zusatzbedarfe können beim zentralen Ladungsträgermanagement der MBAG angefragt oder durch den Partner selbst beschafft werden. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Ladungsträgerpools liegt bei allen Beteiligten.

Herstellerübergreifende Spezialladungsträger (z. B. EWPS) werden im Regelfall durch den Partner beschafft. In diesem Fall trägt der Partner die entsprechende Verantwortung (Nachbeschaffung, Reparatur etc.). Der Partner ist verpflichtet, diese Ladungsträger mit einer offiziellen MBAG-Ladungsträgernummer zu kennzeichnen und unter dieser Nummer zu führen. Die MBAG-Ladungsträgernummer ist beim zuständigen Ladungsträger-Planer zu erfragen.

2.6. Lieferanten-Konstruktionen

Der Partner kann die Konstruktion und Beschaffung von Spezialladungsträgern in Eigenverantwortung nach vorheriger Abstimmung mit MBAG durchführen. Der Partner ist verpflichtet, beim zuständigen Ladungsträger-Planer der MBAG eine MBAG-Ladungsträgernummer zu erfragen und sämtliche Spezialladungsträger mit dieser offiziellen MBAG-Ladungsträgernummer zu kennzeichnen und unter dieser Nummer zu führen. Die MBAG-Ladungsträgernummer ist u. a. für die Steuerung des Leergutrückversandes zum Partner zwingend erforderlich.

Der Partner ist Eigentümer der Spezialladungsträger und trägt die entsprechende Verantwortung (z. B. Reparatur, termin- und bedarfsgerechte Bereitstellung).

2.7. Nutzungsentgelt

Für Spezialladungsträger wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Ausnahme: Für alle Spezialladungsträger, die vor dem 01.01.2021 erstbeschafft wurden, wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind in Einzelfällen möglich. Für Poolladungsträger, die durch MBAG zur Verfügung gestellt werden, erhebt MBAG für die Nutzung durch den Partner ein Nutzungsentgelt. Werden die Ladungsträger durch den Partner zur Verfügung gestellt, erfolgt keine Abrechnung durch MBAG.

Beim Nutzungsentgelt wird zwischen einem bestands- und einem bedarfsorientierten Mietverfahren unterschieden.

Bei Pool-Ladungsträgern erfolgt die Abrechnung zentral mittels eines bestandsorientierten Mietverfahrens. Die für das Mietverfahren relevanten Ladungsträger sowie deren Mietpreise pro Kalendertag sind in eCon hinterlegt. MBAG erstellt quartalsweise Mietabrechnungen und stellt die Anlagen zur Mietabrechnung in eCon zur Verfügung.

Bei Spezialladungsträgern, die vor dem 01.01.2021 erstbeschafft wurden, erfolgt die Abrechnung zentral mittels eines bedarfsorientierten Mietverfahrens. Die für das Mietverfahren relevanten Ladungsträger sowie deren Mietpreise pro Kalendertag sind lieferantenspezifisch in eCon hinterlegt. MBAG erstellt quartalsweise Mietabrechnungen und stellt die Anlagen zur Mietabrechnung in eCon zur Verfügung.

Die wesentlichen Merkmale beider Verfahren sind im Prozesshandbuch Ladungsträgermanagement Europa beschrieben. In Einzelfällen können für einzelne Werke mit dem Partner für die Nutzung von Spezialladungsträgern Sondervereinbarungen getroffen werden.

2.8. Versorgungssteuerung

Die Leergut-Versorgung erfolgt aktiv durch das jeweilige Empfangswerk oder durch ein entfernungsoptimiertes Leergut-Versandwerk auf Basis der Kontoführung und der Bedarfsplanung. Sofern MBAG Frachtzahler für Teilebelieferungen ist, übernimmt MBAG auch für die Zustellung von Leergut die Frachtkosten. Ist der Partner Frachtzahler für Teilebelieferungen, erfolgt auch die Leergutbelieferung zu Lasten des Partners.

Um Fracht- und Handlingskosten zu optimieren, erfolgt eine Leergutbelieferung in der Regel in kompletten Gebinden und Transporteinheiten.

Der Partner ist verpflichtet die Kontenführung der Pool- und Sonderladungsträger (Ein- und Ausgangsbuchungen) zu überwachen bzw. zu prüfen und ggf. zu reklamieren. Bei drohenden Ladungsträger-Engpässen ist der jeweilige Ansprechpartner des Empfangswerkes aus eCon rechtzeitig unter Berücksichtigung der Leergutbereitstellungszeit zu informieren. Auch im Falle von Leergutengpässen bleibt die Lieferpflicht des Partners uneingeschränkt bestehen. Sofern nicht anders vereinbart ist, werden dem Partner Serienladungsträger bei Serienanläufen in der Regel zum ersten Produktionstest (z. B. PRO 1, Try-Out 1) zur Verfügung gestellt.

2.9. Kontoführung

Ladungsträgerdifferenzen sind vom Partner zu klären. Pool-Ladungsträger werden zentral kontogeführt. Spezialladungsträger werden entweder werkskontogeführt oder unterliegen keiner Kontoführung. Die Kontoführung der Ladungsträger der MBAG erfolgt durch MBAG. Die Datenqualität von Lieferscheinen und Versandpapieren beeinflusst direkt die bedarfsgerechte Ladungsträgerversorgung und die Höhe des Nutzungsentgelts.

Bei zentral kontogeführten Ladungsträgern erstellt MBAG monatlich Ladungsträger-Kontoauszüge und stellt diese dem Partner zur Prüfung in eCon zur Verfügung. Sie sind Grundlage für Differenzklärungen sowie für die Mietabrechnungen von Pool-Ladungsträgern.

Die Reklamationsfrist für Einsprüche beträgt 6 Wochen ab der Veröffentlichung der Kontoauszüge in eCon. Erfasst der Partner innerhalb dieser 6 Wochen keine Reklamation in eCon, gelten die ausgewiesenen Salden als vom Partner anerkannt. MBAG behält sich vor, Aufwendungen für die Bearbeitung von ungerechtfertigten Reklamationen dem Partner in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Partner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (siehe auch Ziffer 3). Als ungerechtfertigt gelten Reklamationen einer hohen Anzahl von Belegen, die nach einer Einzelfallprüfung mehrheitlich abgewiesen werden.

MBAG behält sich vor, die Ladungsträgerbedarfe des Partners mit seinen Buchbeständen abzugleichen. Sollten dabei Überbestände festgestellt werden, können diese vom Partner zurückgefordert werden. Erfolgt keine Rückgabe der Ladungsträger, ist MBAG berechtigt, eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen und diese zu Verrechnungspreisen dem Partner in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Partner hat die fehlende Rückgabe der Ladungsträger nicht zu vertreten.

Zur Verbesserung der Datenqualität und Kontoführung von Spezialladungsträgern wird bei ausgewählten Behältern Track-und-Trace-Technologie implementiert.

Die Track-und-Trace-Technologie ermöglicht die automatisierte Erfassung von Behälterstandorten inklusive Zeitdaten. Dies wird durch den Einsatz eines drahtlosen Sensors am Behälter und einem Netzwerk von Lesegeräten zur Erkennung der Sensoren erreicht.

Die Lesegeräte befinden sich physisch in dem Bereich, in dem die Ladungsträger getrackt werden sollen. Partner, die die ausgewählten Behälter im Einsatz haben, verpflichten sich, entsprechende Lesegeräte zu installieren. Der Partner erhält auf Wunsch und bei Übernahme resultierender Kosten die Möglichkeit des Zugriffs auf erhobene Daten.

2.10. Inventurabwicklung

Für alle Pool-Ladungsträger sowie für festgelegte werkskontogeführte Spezialladungsträger wird jährlich per 31.12. durch den Partner eine Inventur durchgeführt. Die Zählerergebnisse (auch Nullbestände) sind vom Partner in einer elektronischen Inventuraufnahmeliste in eCon zu erfassen. Für die Richtigkeit der übertragenen Zählergebnisse ist der Partner verantwortlich. Im Falle von fehlerhaften Eingaben behält sich MBAG vor, anfallende Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Partner hat die fehlerhaften Eingaben nicht zu vertreten.

In Ausnahmefällen (z. B. bei Engpässen in der Ladungsträger-Versorgung) kann es erforderlich sein, unterjährig eine zusätzliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

MBAG behält es sich vor, die übertragenen Inventurergebnisse durch eine Prüfung vor Ort zu validieren. Der Partner sichert prüfberechtigten Personen den freien Zugang zu MBAG-Ladungsträgern zu und unterstützt bei der Zählaufnahme.

Bei festgestellten Inventurdifferenzen führt MBAG eine Ersatzbeschaffung MBAG durch, die dem Partner in Rechnung gestellt wird, es sei denn, der Partner hat die Inventurdifferenzen nicht zu vertreten. Korrigiert der Partner im Laufe des Clearingverfahrens nachträglich seine ursprüngliche Inventurmeldung und hat MBAG die gemeldete Fehlmenge von Ladungsträgern bereits beschafft, ersetzt der Partner 10 % des Wiederbeschaffungswertes.

MBAG ist berechtigt, vom Partner eine Erstattung der für die Bearbeitung von Inventurdifferenzen erforderlichen Aufwendungen zu verlangen („Bearbeitungsgebühr“), deren Höhe sich nach der erforderlichen Bearbeitungszeit und dem Stundensatz der eingesetzten Mitarbeiter richtet. Sollten weitere Aufwendungen entstanden sein, ist der Partner auch insoweit zur Erstattung verpflichtet. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn der Partner die Inventurdifferenzen nicht zu vertreten hat.

Sollte der Partner seinen Verpflichtungen einer mengen- und termingerechten Inventurmeldung an MBAG trotz vorheriger Mahnung über das Ladungsträgermanagementsystem nicht nachkommen, ist von einem Totalverlust der Ladungsträger auszugehen. MBAG ist berechtigt eine Ersatzbeschaffung durchzuführen, die dem Partner zum Verrechnungspreis in Rechnung gestellt wird, es sei denn der Partner hat das Ausbleiben der mengen- und termingerechten Inventurmeldung nicht zu vertreten. Die ausgesprochenen Belastungen können nicht mit Inventurmeldungen der Folgejahre verrechnet werden.

2.11. Schadens- und Aufwendungsersatz

Vorsorgliche Klarstellung: Soweit MBAG nach dieser Ziffer 2 Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz hat, bleiben sonstige Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche der MBAG hiervon unberührt.

3. Logistische Fehlleistungen des Partners

MBAG behält sich vor, logistische Fehlleistungen des Partners über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Partner hat die Fehlleistung nicht zu vertreten. Dazu gehören insbesondere Abweichungen von der Verpackungsvereinbarung im Wareneingangsprozess (siehe hierzu auch MBST 35 Ziffer 4).

Versand von Waren

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen betreffen den Versand von Waren, inklusive der Anforderungen an die Erstellung von Lieferscheinen und Warenanhängern sowie weiterer Unterlagen.

1.1. Erklärung über den handelsrechtlichen Ursprung

Der Partner hat den nicht-präferenziellen (handelsrechtlichen) Ursprung gemäß Art. 59 ff. Verordnung (EU) Nr. 952/2447 in der jeweils aktuellen Fassung spätestens zum Zeitpunkt der Anlieferung an einen Standort der MBAG kostenfrei anzugeben.

Folgende Nachweise des handelsrechtlichen Ursprungs werden anerkannt und sind vom Partner grundsätzlich bereitzustellen:

- a) Ursprungszeugnisse
 - 1. die von zur Ausstellung berechtigten Stellen ausgestellt sind, oder
 - 2. die von einer ausländischen Kammer ausgestellt wurden, die Mitglied in der „World Chambers Federation“ ist;
- b) IHK-Erklärungen für den nichtpräferenziellen Ursprung;
- c) Präferenznachweise nach den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften:
 - 1. Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1, EUR-MED), präferenzielle Ursprungserklärungen, auch von Ermächtigten Ausführern,
 - 2. Formblatt EUR.2,
 - 3. Erklärungen von „Registrierten Ausführern (REX)“, die für präferenzberechtigte Waren ausgestellt wurden, oder
 - 4. Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft (LE); und
- d) Rechnungen von drittländischen Unternehmen nur dann, wenn darin der Ursprung der Waren von einer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stelle (vgl. Absatz a) ausdrücklich bescheinigt ist.

Für Nachweise nach Kapitel 1.1 b) und 1.1 c) Nr. 4 ist das von der MBAG bereitgestellte Verfahren OCS-Web bzw. SCS (vergleiche 1.2) zu verwenden.

Im Falle fehlerhafter oder verspätet zur Verfügung gestellter Nachweise kann die MBAG vom Partner die ihr dadurch entstehenden Aufwendungen erstattet verlangen, es sei denn, der Partner hat die Fehlerhaftigkeit oder Verspätung nicht zu vertreten. Sonstige Aufwendungsersatzansprüche und Schadensersatzansprüche der MBAG bleiben unberührt.

1.2. Erklärung über den präferenziellen Warenursprung

Hat der Partner seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union oder in der Türkei, muss der Partner auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Lieferantenerklärung nach Art. 61-66 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447, bzw. nach dem Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 Anhang VI, in der jeweils aktuellen Fassung (Langzeit-Lieferantenerklärung) ausstellen. Der Partner hat für im Unternehmen vorhandene fachliche Kenntnis zur Ermittlung einer präferenziellen Aussage (Präferenz & Lieferantenerklärung ohne Präferenz, „LoP“) Sorge zu tragen und muss sicherstellen, dass jederzeit ein geeigneter Ansprechpartner zum inhaltlichen Austausch zur Verfügung steht.

Die Angabe des handelsrechtlichen Ursprungs hat in diesen Fällen zusammen mit der Ausstellung der (Langzeit-)Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung zu erfolgen. Grundsätzlich erhält der Partner von MBAG mit der Bestellung oder jährlich bei laufender Geschäftsbeziehung

- a) eine Aufforderung zur Abgabe der (Langzeit-)Lieferantenerklärung und/oder IHK-Erklärungen inklusive Darstellung der verbindlich einzuhaltenden Vorgehensweise **oder**
- b) ein entsprechendes Anschreiben mit dem zu verwendenden (Langzeit-)Lieferantenerklärungsformular;
- c) Nimmt der Partner am digitalisierten Abgabeverfahren teil, kann MBAG für jede vom Partner in OCS-WEB finalisierte Teilenummer eine Langzeit-Lieferanten- oder Langzeit-IHK-Erklärung erstellen.

Der Partner stellt die Langzeit-Lieferantenerklärung unterschrieben innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung/des Anschreibens, spätestens jedoch bei Lieferung, MBAG kostenfrei zur Verfügung. Die Anbindung des Partners an und die Anwendung von OCS-Web, der Schnittstelle zum MBAG-internen Präferenzkalkulationssystem, zu LLE Abgabe ist zwingend erforderlich.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung und/oder IHK-Erklärung ist/sind wie folgt einzureichen:

- a) OCS-Web (favorisierte Abgabe über das Lieferantenportal/iCuSt).

Für die einmalige Zulassung auf das OCS-Web wenden Sie sich per E-Mail an den Service-dienstleister der MBAG, die Mercedes-Benz Group Services Berlin GmbH, FO/FL, 495 – HPC HC 23, 10875 Berlin, Deutschland, mbag-ocsweb@mercedes-benz.com. Danach werden die Anforderungen der ausgefüllten Langzeit-Lieferantenerklärungen und/oder IHK Erklärung per E-Mail aus OCS-Web zur Verfügung gestellt. Die Erklärung erfolgt direkt in OCS-Web. Für die digitale Bereitstellung der Langzeit-Lieferantenerklärung und/oder IHK-Erklärung nutzen Sie den Zugang über das Supplier-Portal/iCuSt. Bei einer DV-Technischen Erstellung kann auf eine handschriftliche Unterschrift verzichtet werden. Eine detaillierte Schritt-für-Schritt-Anleitung wird im Anwenderhandbuch aktualisiert im Hilfe-Bereich von OCS-Web bereitgestellt.

b) OCS-SCS kann in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung durch MBAG genutzt werden. Grundsätzlich ist jede Langzeit-Lieferantenerklärung und/oder IHK-Erklärung handschriftlich zu unterzeichnen. Die verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen sowie die Stellung in der Firma anzugeben. Die Langzeitlieferantenerklärung und/oder IHK-Erklärung ist ausschließlich per E-Mail an den Servicedienstleister der MBAG, die Mercedes-Benz Group Services Berlin GmbH, FO/FL, 495 – HPC HC 23, 10875 Berlin, Deutschland, mbx-495-le-management@mercedes-benz.com zu senden.

Der Partner hat das von MBAG zugesandte Mercedes-Benz-Formular zu verwenden.

Der Partner hat MBAG per E-Mail an den Servicedienstleister der MBAG, die Mercedes-Benz Group Services Berlin GmbH, Fo/FL, 495 – HPC HC 23, 10875 Berlin, Deutschland, mbx-495-le-management@mercedes-benz.com oder im OCS-Web umgehend zu unterrichten, wenn die in einer Langzeit-Lieferantenerklärung und/oder IHK-Erklärung gemachten Angaben zukünftig nicht mehr zutreffen. Eine Langzeit-Lieferantenerklärung wird auch dann vom Partner abgegeben, wenn damit bescheinigt wird, dass die gelieferte Ware keinen präferenziellen EU-Ursprung im Sinne der jeweiligen Abkommen hat. Es wird in diesem Falle eine Begründung für die negative Rückmeldung erforderlich und dann immer und umgehend anhand eines Price-Breakdown in Form einer LOP (Langzeitlieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft)-Angabe von „Teilennummer“ sowie Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft dargelegt, zu welchem Anteil die Ware Nicht-Ursprungsware ist, so dass ersichtlich ist, inwieweit der gemäß Listenregeln zulässige Schwellenwert überschritten wurde. Zusätzlich ist in diesem Fall die Ausstellung einer IHK-Erklärung erforderlich. Die Abgabe einer LOP ist per E-Mail oder in OCS-Web („Traced Value“) möglich. Dies erlaubt es MBAG, die präferenzielle EU-Ursprungseigenschaft im Rahmen ihres eigenen Kalkulationsprozesses prozentual zu berücksichtigen. Entsprechend ist für jede gelieferte Ware, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ursprungseigenschaft, eine Langzeit-Lieferantenerklärung vorzulegen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Kalenderjahr, spätestens zum Jahresende, sind alle negativen Präferenzaussagen nochmals zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Servicedienstleister der MBAG, die Mercedes-Benz Group Services Berlin GmbH, FO/FL, 495 – HPC HC 23, 10875 Berlin, Deutschland, mbx-495-le-management@mercedes-benz.com oder in OCS-Web unverzüglich mitzuteilen.

MBAG behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Einzel-Lieferantenerklärungen beim Partner anzufordern. Diese sind im Zuge des vorab geschilderten Verfahrens zu Langzeit-Lieferantenerklärungen einzureichen.

Ebenfalls hat der Partner MBAG per E-Mail an den Servicedienstleister der MBAG, die Mercedes-Benz Group Services Berlin GmbH, FO/FL, 495 – HPC HC 23, 10875 Berlin, Deutschland, mbx-495-le-management@mercedes-benz.com oder in OCSWeb unverzüglich zu informieren, wenn er feststellt, dass in der Vergangenheit ausgestellte Erklärungen über den präferenziellen und nicht-präferenziellen Warenursprung (Lieferantenerklärung/Langzeitlieferantenerklärung und/oder IHK-Erklärung/Warenverkehrsbescheinigung/Erklärung auf der Rechnung) zu Unrecht oder inkorrekt ausgestellt bzw. nicht ausgestellt (bspw. aufgrund von Produktionsverlagerung außerhalb der EU in die EU) wurden. Im Falle von Nachprüfungsersuchen stellt der Partner MBAG alle von den Zollbehörden und/oder der IHK geforderten Unterlagen in Abhängigkeit der angegebenen Fristen zur Verfügung. In diesen Fällen handelt es sich um eine INF.4-Anforderung der Zollbehörde oder eine von der IHK angeforderte IHK-Erklärung, welche durch die ansässige Zollbehörde/bzw. die zur Ausstellung von nicht-präferenziellen Ursprungszeugnissen berechnete Stelle des Partners bestätigt werden müssen.

Hat der Partner seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, hat er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung/ Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

Vergabe-Lieferantenerklärung

Im Vorfeld einer Vereinbarung über eine Serienbelieferung fordert MBAG eine sogenannte „Vergabe-Lieferantenerklärung“ (VLE) von allen angefragten Partnern an. Diese Erklärung dient MBAG als Grundlage für die Erstellung von Simulationskalkulation/Prognose über die Präferenzursprungseigenschaft der mit diesen Vormaterialien gefertigten Waren und stellt gleichzeitig die Grundlage für die Vergabe des Auftrags über die Serienbelieferung dar. Der Partner stellt MBAG die VLE per E-Mail an den Servicedienstleister der MBAG, die Mercedes-Benz Group Services Berlin GmbH, FO/FL, 495 – HPC HC 23, 10875 Berlin, Deutschland, mbox-495-vle@mercedesbenz.com (bis zur finalen Implementierung des OCS-Web-Zugangs für VLEs) vor Vertragsabschluss zur Verfügung. Die „Vergabe-Lieferantenerklärung“ wird beim Partner mit einem entsprechenden Schreiben samt Formvorgabe für die abzugebende Erklärung angefordert. Die „Vergabe-Lieferantenerklärung“ stellt ausdrücklich keine Langzeit-Lieferantenerklärung im Sinne der VO (EU) Nr. 2015/2447 dar. Der Widerruf oder eine Änderung (z. B. Verlagerungsabsicht oder ein Sublieferantenwechsel) einer vom Partner zuvor getätigten Präferenzaussage (vor allem VLE positiv auf LLE negativ) führt für die MBAG immer unweigerlich zu einem Risiko („Zollrisiko“), da ursprünglich nicht vorhergesehene Zölle ggf. durch ein Verfehlen der Präferenz anfallen. Jede technische, prozessuale oder produktionsrelevante Veränderung, die im Zeitraum zwischen Lieferantennominierung und LLE-Ausstellung zum Beginn der Serienfertigung (Start of Production, „SoP“) zu einer Veränderung der Präferenz des Bauteils führt, muss vom Partner gemeldet werden. Realisiert sich das Zollrisiko und/oder unterlässt der Partner die vorstehend geregelte Meldung einer Veränderung und entstehen MBAG dadurch Aufwendungen oder Schäden, sind diese in vollem Umfang vom Partner zu tragen, es sei denn, der Partner hat das Entstehen der Aufwendungen oder Schäden nicht zu vertreten.

1.3. Lieferungen gemäß Incoterms 2020/Gruppen E und F

Bei Lieferungen „FCA (...benannter Ort)“ oder anderen Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2020/ Gruppen E (EXW) und F (FCA, FAS oder FOB) wird der Partner die Waren nur dem von MBAG beauftragten Spediteur (siehe Ziffer 1.17) übergeben. Die Zwischenschaltung eines Spediteurs durch den Partner ist nicht zulässig. Der Partner trägt, sofern er die Waren entgegen der vereinbarten Lieferkondition selbst an MBAG liefert, die Frachtkosten und die Gefahr bis zur Übernahme durch MBAG.

1.4. Lieferungen gemäß Incoterms 2020/Gruppe D (DAT, DAP oder DDP)

Beauftragt der Partner den Spediteur, sind der einzusetzende Spediteur und die zum Einsatz kommende Fahrzeugkonfiguration mit der Transportlogistik bzw. dem Wareneingang des Empfangswerkes der MBAG abzustimmen.

1.5. Allgemeine zollrechtliche Pflichten

Für zollgrenzüberschreitende Verkäufe von zollpflichtigen Waren muss der Lieferschein bzw. die Rechnung alle zollrelevanten Angaben und Zahlungen gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms 2020 beinhalten (z. B. Ort der Lieferung, Fracht- und Versicherungskosten).

Kosten, die sich nicht direkt auf die zu liefernden Waren beziehen, sind separat auf der Rechnung aufzuführen (z. B. Kosten für Aufbau und Training im Falle von Maschinen- und Anlagenlieferungen). Im Falle von Lieferungen, die kein Kaufgeschäft als Grundlage haben (z. B. kostenlose Lieferungen, Leasing, Miete etc.), ist eine warenbegleitende Proforma-Rechnung/Zollrechnung zu erstellen, welche den Zollwert der Waren angibt. Im Fall von kostenlosen Lieferungen soll die warenbegleitende Proforma-Rechnung/Zollrechnung den Grund hierfür angeben (z. B. Mustersendung, Entwicklungsmuster etc.).

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Partner verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Waren aus seinem Zollgebiet inklusive Erfüllung aller ihm als Ausführer (Exporteur/Exporter of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern nicht anders vereinbart, ist MBAG verantwortlich für die ordnungsgemäße Einfuhr der Waren im Bestimmungsland inklusive Erfüllung aller ihr als Einführer (Importeur/Importer of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern der Partner zollrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren im Bestimmungsland eingeht, ohne hierzu von MBAG vorher explizit in schriftlicher Form autorisiert worden zu sein, trägt der Partner sämtliche mit der Einfuhr verbundenen Abgaben und Kosten, die MBAG durch einen eventuellen Verlust von zollrechtlichen Verfahren (z. B. Besondere Zollverfahren, Zolllager, Customs Free Zones etc.) entstehen.

Der Partner ist verpflichtet, der Ware alle Dokumente, Informationen, Zertifikate o.ä. beizufügen bzw. auf Verlangen der MBAG zur Verfügung zu stellen, die für den weltweiten Import und Export der Waren durch MBAG sowie in allen weiteren Vertriebsstufen notwendig sind (Erklärungen/ Zeugnisse zum handelspolitischen bzw. nicht-präferenziellen Ursprung, Konformitätserklärungen, Herstellerangaben, die den handelsrechtlichen Ursprung begründen, etc.).

Liefert der Partner Waren aus einem Zollgebiet, mit welchem das Bestimmungsland der Waren ein Freihandelsabkommen/Präferenzabkommen (FTA) geschlossen hat, stellt der Partner die nach dem jeweiligen FTA vorgeschriebenen Ursprungsnachweise/Präferenzklärungen für diese Waren gegenüber MBAG aus, sofern seine Waren die entsprechenden Wertschöpfungskriterien (Local Content) erfüllen.

Vorteile von Besonderen Zollverfahren, welche der Partner implementiert hat, sind im Verkaufspreis der Waren an MBAG weiterzugeben (z. B. Vorteile aus aktiver Veredelung).

1.6. Termingut

Unter Termingut versteht man alle uhrzeitgeführten und/oder datumgeführten Sendungen außerhalb der Regellaufzeit. In diesem Fall hat sich der Partner mit der Transportlogistik des Empfangswerkes und der Disposition bezüglich der Versandart abzustimmen. Dies ist schriftlich festzuhalten.

1.7. Ablaufstörungen im Versand-/Transportbereich

Jegliche Störungen im vorgegebenen Ablauf, wozu auch von Vorlieferanten verursachte Störungen zählen, sind vom Partner sowohl dem Spediteur als auch dem zuständigen Dispositionsbereich des betreffenden Werkes der MBAG unverzüglich mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe des Grundes und der Art der Störung zu melden. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Kommt es zu einer Störung der bereits avisierten Transportleistung, so sind daraus evtl. resultierende Kosten auf Seiten der Spediteure durch den Partner zu tragen.

1.8. Über-/Vorablieferungen

Der Partner ist zu Teillieferungen, Lieferungen vor erfolgtem Abruf sowie zu Zusatzlieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MBAG berechtigt. Übergibt der Partner die Ware entgegen dieser Bestimmung einem von MBAG beauftragten Spediteur, Frachtführer o.ä., trägt der Partner die Gefahr bis zur Übernahme im Empfangswerk der MBAG. Logistikkosten für die Lagerung bzw. Rücksendung von unberechtigten Über/Vorablieferungen werden vom Partner übernommen.

Die nach MBST 17 abgerufenen Bedarfsmengen und Liefertermine müssen vom Partner eingehalten werden.

Sollten entgegen dieser Vereinbarungen Bedarfsmengen und/oder Liefertermine nicht eingehalten werden, kann MBAG dadurch verursachte Schäden und Aufwendungen (Folgekosten, z. B. Nacharbeit, Leihwagen) an den Partner in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen weiterbelasten, es sei denn der Partner hat die Nichteinhaltung von Bedarfsmengen und/oder Lieferterminen nicht zu vertreten.

1.9. Gewichtsermittlung

Dem Partner obliegt die ordnungsgemäße Ermittlung des Bruttogewichts und Lademittelgewichts der Sendung. Insofern MBAG den Partner per Pick-up sheet beauftragt, hat dieser die Verpflichtung, Abweichungen zwischen dem durch ihn ermittelten und von MBAG vorgegebenen Gewicht MBAG unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlerhaften Gewichtsangaben berechnet MBAG die dadurch verursachten Schäden und Aufwendungen (z. B. Mehrkosten zuzüglich des Bearbeitungsaufwandes) an den Partner weiter, es sei denn der Partner hat die fehlerhafte Gewichtsangabe nicht zu vertreten.

1.10. Informationspflicht

Geplante Änderungen des Versand- oder Empfangsortes, z. B. durch Verlagerung der Fertigung in ein anderes Produktionswerk des Partners oder Einrichtung eines vom bisherigen Standort abweichenden Auslieferungslagers, sind dem Materialeinkauf und dem Materialdisponenten mitzuteilen. Diese erstellen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Werken eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, deren Ergebnis in die Preisgestaltung des Teilepreises einfließt. Eine physische Änderung des Standortes darf erst nach einer entsprechenden Änderung des Einkaufsabschlusses und der damit einhergehenden Freigabe durch MBAG erfolgen. Hierfür ist die Anlage einer separaten Lieferantenummer bzw. einer Indizierung der Lieferantenummer durch den Partner zu beantragen. Sollte eine Standortänderung ohne Zustimmung der MBAG realisiert werden, trägt der Partner alle daraus entstehenden Aufwendungen und Schäden, es sei denn der Partner hat deren Entstehung nicht zu vertreten.

1.11. Versand von gefährlichen Gütern

Im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen, die durch den Partner übernommen werden, können auch gefahrgutrelevante Tätigkeiten gemäß § 2 GGBefG (Verpacken, Verladen, Befördern, Entladen, Empfangen, Klassifizieren von gefährlichen Gütern und Abfällen...) anfallen.

Der Partner ist verpflichtet, eine den Gefahrgutvorschriften entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Die ihm zugewiesenen Pflichten und Verantwortlichkeiten als Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader und Empfänger ergeben sich aus den §§ 17 – 30 und 35 GGVSEB in Verbindung mit dem Kapitel 1.4 ADR/RID/ADN, aus den §§ 17 – 26 GGVSee in Verbindung mit Kapitel 1.3 IMDG-Code bzw. gemäß der ICAO-TI/ IATA-DGR. Der Partner haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, er hat die Nichtbeachtung nicht zu vertreten.

1.12. Fahrverbote

Wird der Partner durch MBAG über ein Pick-up sheet beauftragt und gilt an dem darin genannten Abholtermin ein gesetzliches oder behördliches Fahrverbot, so wird der Partner dies unverzüglich MBAG mitteilen. Wird der Partner nicht über Pick-up sheet beauftragt, stellt der Partner bei allen Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2020 sicher, dass auch bei Verhängung von gesetzlichen oder behördlichen Fahrverboten die Warenanlieferung zu dem im Lieferabruf hinterlegten Anliefertermin sichergestellt ist.

1.13. Rückwaren

Rückwarentransporte, die durch Pflichtverletzungen des Partners veranlasst wurden, werden von MBAG organisiert. Der Partner hat MBAG die dadurch entstandenen Schäden und Aufwendungen (Mehrkosten) zu erstatten, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

1.14. Inventur bei Überlagernahme

Für Lieferungen zum Zeitpunkt der Inventur in den MBAG-Werken werden im Falle der Lieferung nach Gruppe D der Incoterms 2020 alle beim Spediteur befindlichen Waren (nach dem von den Werken bekannt gegebenen letzten Annahmetag) vom Partner inventarisiert und gegen „Untergang der Ware“ versichert.

1.15. Mercedes-Benz Supplier Portal

Alle weiterreichenden transportspezifischen Informationen wie beispielsweise Transportlaufzeit oder die von MBAG beauftragten Spediteure können im Mercedes-Benz Supplier Portal unter <http://supplier.mercedes-benz.com> im Downloadbereich unter dem Reiter „Weltweiter Transport“ eingesehen werden. Die dort zur Verfügung gestellten Dokumente sind durch den Partner regelmäßig auf Veränderungen hin zu überprüfen.

1.16. Produktionsversorgung

Bei Beanstandungen der Ware oder bei Störungen auf dem Transportweg hat der Partner dafür Sorge zu tragen, dass für das Empfangswerk bzw. für den beauftragten Spediteur unverzüglich Ersatzlieferungen möglich sind.

1.17. Sicherheit in der Lieferkette

Zur Sicherung der Lieferkette verpflichtet sich der Geschäftspartner, Waren, die im Auftrag der MBAG produziert, gelagert, befördert, an MBAG geliefert oder von MBAG übernommen werden,

- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen,
- während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Geschäftspartner versichert, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Warenbeförderung und -übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist.

Subunternehmer des Geschäftspartners der MBAG, die in seinem Auftrag handeln, sind darüber zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette zu sichern.

2. Verkehrsträger und Versandarten

Der anzuwendende Verkehrsträger und die Versandart werden im Falle der Vereinbarung von F-Incoterms (FCA, FAS oder FOB) im konkreten Liefervertrag grundsätzlich durch MBAG definiert. Hierbei gibt es folgende Unterscheidungen:

2.1. Paketversand

Alle Paketsendungen bis 32 kg sind an den von MBAG festgelegten und beauftragten Paketdienst zu übergeben. Dabei ist das Service Level „Standard“ zu wählen. Die Beauftragung höherwertiger Service Level („Express“) ist ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Transportlogistik des Empfangswerkes und der Disposition möglich. Aus einer unabgestimmten Beauftragung resultierende Schäden und Aufwendungen (Mehrkosten) sind durch den Partner zu tragen, es sei denn, er hat die unabgestimmte Beauftragung nicht zu vertreten.

Gefahrgutsendungen dürfen nicht als Paketsendungen aufgegeben werden und sind dem zuständigen Gebietsspediteur zu übergeben.

Weitere Informationen zur Versandabwicklung sind der Versandanweisung für Paketversand im Mercedes-Benz Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen und verbindlich einzuhalten.

2.2. LKW-Versand

Es wird zwischen zwei Transportkonzepten unterschieden:

2.2.1. Gebietsspedition

Über das Netzwerk Gebietsspedition werden Teilladungen, Stückgut und sporadische Komplettladungen abgewickelt. Der zuständige Gebietsspediteur ergibt sich aus dem Auslieferstandort des Partners und ist dem Mercedes-Benz Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen.

2.2.2. Direktverkehr

Von den Empfangswerken werden regelmäßig wiederkehrende Komplettladungsumfänge als Direktvergabeverkehre oder Milkruns definiert. Diese unterliegen einer separaten Versandvorschrift.

2.3. Bahnversand

Bahnversand ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich seitens MBAG gefordert und die Abwicklungsmodalitäten zuvor im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

2.4. Sonderfahrt

Bei Sonderfahrten handelt es sich ausschließlich um zeitgeführte Straßentransporte zur Sicherstellung der Produktionsversorgung, die über die vorgenannten Transportarten nicht sichergestellt werden kann. Eine Gefährdung der Produktionsversorgung ist beispielsweise gegeben, wenn die bestellte Ware nicht in vorgegebener Menge und Zeit zur Verladung bereitsteht.

Bei Veranlassung einer Sonderfahrt durch MBAG legt das jeweilige Empfangswerk den Sonderfahrtunternehmer fest und veranlasst ggf. eine verursachergerechte Weiterbelastung.

Bei Verursachung und Kostenübernahme durch den Partner bestimmt dieser den Sonderfahrtunternehmer.

3. Versandabwicklung

3.1. Lieferabruf und Transportlaufzeit

Die in den MBAG-Lieferabrufen (oder Pick-up sheet, siehe MBST 17) aufgeführten Fälligkeitstermine des Wareneingangs gelten für eine Anlieferung bei den betreffenden MBAG-Werken innerhalb der regulären Warenannahmezeiten. Bei der Avisierungszeit ist die Transportdauer vom Lieferwerk zum MBAG-Empfangswerk zu berücksichtigen. Der Partner ist für die Einhaltung der Eintrefftermine der Sendungen bei MBAG verantwortlich und muss die Sendungen deshalb rechtzeitig gegenüber dem Spediteur zum Transport anmelden und bereitstellen.

Die jeweils aktuell gültigen Laufzeiten sind dem Mercedes-Benz Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen. Insofern MBAG den Partner per Pick-up sheet beauftragt, ist MBAG für die Einhaltung der Eintrefftermine unter Berücksichtigung der rechtzeitigen Anmeldung der Sendungen beim Spediteur zuständig.

3.2. Avisierung

Die Transportmenge des aktuellen Abrufes ist am Vortag der Bereitstellung bis spätestens 12.00 Uhr dem Spediteur zum Transport zu avisieren. Sofern ein webbasiertes Avisportal dem Spediteur zur Verfügung gestellt wird, ist dies zwingend zu verwenden. Ansonsten ist eine schriftliche Avisierung (Textform ausreichend) gemäß Vorgabe des Spediteurs vorzunehmen. Erfolgt die Transportbeauftragung des Spediteurs durch MBAG, entfällt die Avisierung beim Spediteur nach Rücksprache und Freigabe durch MBAG.

Die Avisierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Gewicht, Anzahl und Typ der Ladungsträger und Anzahl der Lademeter (ggf. Einwegpaletten, Kisten, Kartons und deren Stapelfähigkeit)
- Empfangswerk/Versandanschrift mit genauer Angabe der Abladestelle(n)
- Eintrefftermin/ggf. Eintreffzeit
- Gefahrgut-Klassifizierung
- Deklaration des Zollstatus (EU-Gemeinschaftswaren ja/nein)
- Vereinbarte Bereitstellungszeit des Fahrzeuges beim Partner
- Beladereihenfolge (ausschließlich für Transportkonzept Direktverkehr)

Avisierungen nach 12.00 Uhr und nachträgliche Avisierungsänderungen (Mehr-/oder Mindermenge) größer 10 % je Empfangswerk der avisierten Tonnage können zu Mehrkosten führen. Der Partner ist verpflichtet, die anfallenden Mehrkosten im Verhältnis zum Spediteur zu tragen. Der Partner ist einverstanden, dass der Spediteur diese Mehrkosten direkt dem Partner in Rechnung stellt.

3.3. Bereitstellungszeitpunkt und Versandmenge

Zwischen Partner und Spediteur ist gemeinsam und partnerschaftlich eine schriftliche (Textform ausreichend) Vereinbarung über die Abholzeit zu treffen. Eine einseitige Festlegung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Kostenübernahme durch den Spediteur für das Buchen von Zeitfenstern nicht vorgesehen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde oder keine von beiden Seiten tragbare Vereinbarung gefunden wurde, so ist die Sendung am Versandtag ab 06.00 Uhr versandfertig zur Abholung bereitzustellen. Eine Abholung durch den Spediteur muss bis 18.00 Uhr möglich sein. Diese Bereitstellungspflicht gilt von Montag bis einschließlich Freitag. In Ausnahmefällen ist MBAG berechtigt, eine Samstagabholung einzufordern. Das Transportkonzept ist hierbei mit dem jeweiligen Empfangswerk abzustimmen. Erfolgt keine rechtzeitige Bereitstellung der Sendungen, so sind die Kosten für evtl. notwendig werdende Sondermaßnahmen vom Partner zu tragen.

Ergibt sich eine Differenz zwischen avisierter und bereitgestellter Menge größer der unter 3.2 angegebenen Schwankungsbreite, greifen folgende Regularien:

Mindermengen: Der Spediteur ist berechtigt, die über die Schwankungsbreite hinausgehende Tonnage als Frachtausfall dem Partner in Rechnung zu stellen. Die aktuell gültigen Kostensätze sind dem Mercedes-Benz Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen. Im Falle einer Beauftragung des Spediteurs durch MBAG erfolgt die Verrechnung von Mindermengen über MBAG. MBAG ist zu einer verursachergerechte Weiterbelastung der Schäden und Aufwendungen vor berechtigt, es sei denn, der Partner hat deren Entstehung nicht zu vertreten.

Mehrmengen sind nicht zulässig. Mögliche Abweichungen hiervon sind im Sonderfall direkt mit MBAG abzusprechen.

Unberührt davon bleibt die erforderliche schriftliche Zustimmung der MBAG gemäß Ziffer 1.9.

3.4. Beladung

Die Beladung und Abfertigung hat unverzüglich nach Fahrzeugbereitstellung oder spätestens zu Beginn des vereinbarten Zeitfensters zu erfolgen. Soweit der Partner die Verladung durchführt, hat er das Gut beförderungssicher zu laden und für die betriebssichere Verladung den Anweisungen des Fahrpersonals des Frachtführers Folge zu leisten. Der Partner ermöglicht dem Frachtführer die Übernahmekontrolle der Ware, insbesondere, dass die Zahl der übernommenen Versandeinheiten mit den Angaben im Frachtdokument (elektronisch/digital) übereinstimmt und Verpackung und Kennzeichnung der Versandeinheiten einwandfrei sind. Bilaterale Absprachen zwischen Frachtführer und Partner sind dabei jederzeit möglich. Es muss beachtet werden, dass im Fall von Kleinladungsträgern oder Kartonagen nur palettierte und stapelfähige Ladeeinheiten verladen werden dürfen. Darüber hinaus ist bei der Beladung sicherzustellen, dass eine Seitenentladung in den Empfangswerken möglich ist. Nähere Details für die Ladungssicherung von MBAG-Ladungsträgern sind der Mercedes-Benz-Richtlinie 9.5 zu entnehmen.

Unter den Voraussetzungen einer rechtzeitigen und beförderungssicheren Beladung ist auch die abladestellen- bzw. entladezonengerechte Sortierung sicherzustellen.

Beim Versand von Ladungspartien, die nicht an einem Speditionsterminal umgeschlagen werden (Klärung dieses Sachverhalts gleich bei der Avisierung der Sendung), muss die Verladung auf den Lkw getrennt nach Entladezonen gemäß Festlegung des Empfangswerkes vorgenommen werden.

Bündelungsfähiges Stückgut und Teilpartien sind im Falle mehrerer Werkteile eines Lieferstandortes zentral abzufertigen. Der Versand von Komplettladungen kann bei mehreren Werkteilen eines Lieferstandortes jederzeit über dezentrale Versandstellen erfolgen.

Der Partner stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung für MBAG nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal gemäß §§ 7b und c GüKG eingesetzt wird. MBAG behält sich vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der Partner wird MBAG bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung von Ansprüchen Dritter freistellen, soweit er dies zu vertreten hat.

3.5. Abfertigungszeiten

Zum Zeitpunkt der Abholung muss auch eine Anlieferung des Leergutes möglich sein. Die Entladung des Leergutes für den Partner und die Beladung inkl. der administrativen Abwicklung muss bei Bereitstellung des Lkw unverzüglich oder im vereinbarten Zeitfenster innerhalb der folgenden Zeiten erfolgen:

- | | |
|---|-----------------|
| • Stückgut bis 2,5 t oder bis 10 cbm | max. 30 Minuten |
| • Teilladungen bis 10 t oder bis 40 cbm | max. 45 Minuten |
| • Komplettladungen | max. 60 Minuten |

Auf Verlangen des Spediteurs ist der Partner dazu verpflichtet, Beginn und Ende der Fahrzeugbereitstellung auf einem Laufzettel zu bestätigen. Verspätete Abfertigungszeiten führen zu Mehrkosten und sind vom Partner zu übernehmen.

Abweichende bilaterale Absprachen zwischen Partner und Spediteur sind jederzeit zulässig. Der Partner ist verpflichtet, marktübliche Mehrkosten im Verhältnis zum Spediteur zu tragen. Der Partner ist einverstanden, dass der Spediteur diese Mehrkosten direkt dem Partner in Rechnung stellt.

3.6. Frachtdokumente

Die Übergabe von Sendungen an den Spediteur darf nur mit dem vollständig ausgefüllten Frachtdokument, bspw. Speditionsauftrag oder CMR in dem gemäß DFÜ-Handbuch (abrufbar unter supplier.mercedes-benz.com, vgl. auch Art. 1.5 MBST 35/16) bei MBAG gültigen Format bzw. Frachtbrief erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Angaben auf den Dokumenten vollständig sind und mit den Angaben in der Lieferscheinausweisung bzw. dem entsprechenden DFÜ-Warenbegleitschein oder Sendungsbeleg in dem gemäß DFÜ-Handbuch bei MBAG gültigen VDA Standardformat übereinstimmen. Dabei ist insbesondere auf die korrekte und konsistente Übermittlung der Lieferanten- bzw. Sendungsladungsbezugsnummer bzw. des Bruttogewichts zu achten. Die Feldinhalte sowie etwaige Abweichungen von der o. g. VDA-Empfehlung können dem Handbuch zur Daten-Fern-Übertragung (DFÜ-Handbuch) entnommen werden. Die Angaben zu Ladungsträgertyp und -anzahl haben getrennt nach Abladestellen zu erfolgen. Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, die im aktuell bei MBAG gültigen VDA-Standardformat Punkt 7 (Barcodefelder) beschriebenen Zusatzinformationen auf dem Frachtdokument zu hinterlegen.

Für Komplettladungen oder Direktfahrten, die nicht an einem Speditionsterminal umgeschlagen werden, hat der Partner die Frachtpapiere gemäß Weisung des beauftragten Spediteurs rechtzeitig elektronisch an diesen zu übermitteln, um die korrekte Transportavisierung durch den Spediteur zu ermöglichen.

Im Falle einer fehlerhaften, nicht konsistenten oder nicht rechtzeitigen Bereitstellung der Frachtdokumente kann MBAG vom Partner eine Erstattung der dadurch verursachten Schäden und Aufwendungen (insbesondere Mehrkosten zuzüglich des Bearbeitungsaufwandes) verlangen, es sei denn, der Partner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3.7. Zolldokumente

Dem Spediteur sind alle zollrelevanten Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, z. B. Präferenzpapiere (EUR. 1, UZ Forma A und Handelsrechnung 3-fach).

3.8. Warenanhänger

Sämtliche Packstücke und Ladungsträger (bei einem Gebinde alle Einzel-LT/KLT/SLT) sind mit einem barcodierten (Code 39) Warenanhänger gemäß der aktuell bei MBAG gültigen VDA-Standardformate, in der jeweils aktuellen Version, zu versehen. Die Feldinhalte sowie etwaige Abweichungen von der o.g. VDA-Empfehlung ergeben sich aus dem Handbuch zur Daten-Fern-Übertragung (DFÜ-Handbuch).

3.9. Lieferschein

Für die LKW-Versandarten Gebietsspedition (2.2.1) und Direktverkehr (2.2.2) ist die Verwendung von Papierlieferscheinen grundsätzlich nicht zulässig. Lieferscheine werden stattdessen vom Partner per DFÜ im aktuell bei MBAG gültigen VDA-Standardformat avisiert. Ein den Daten entsprechender DFÜ-Warenbegleitschein oder Sendungsbeleg wird dem Frachtführer übergeben. Feldinhalte sowie etwaige Abweichungen von den o. g. VDA-Empfehlungen können dem Handbuch zur Daten-Fern-Übertragung (DFÜ-Handbuch) entnommen werden. Für die Notfallabwicklung steht die Erfassung in DQM kostenlos zur Verfügung.

Für die übrigen, unter Abschnitt 2 genannten Versandarten (Paketversand, Bahnversand und Sonderfahrt) hat der Partner abweichend vom vorstehenden Grundsatz Papierlieferscheine zu verwenden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

3.10. Übergabequittung

Werden bei der Anlieferung Schäden oder Abweichungen im Lieferumfang von MBAG festgestellt, kann MBAG vom Partner innerhalb von 2 Arbeitstagen die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die unbeschädigte und vollständige Übergabe der Lieferung an den von MBAG beauftragten Spediteur verlangen.

4. Logistische Fehlleistungen des Partners

MBAG behält sich vor, jegliche Abweichungen und Fehlleistungen im Belieferungs- und Wareneingangsprozess über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform bzw. über andere adäquate IT-Systeme zu reklamieren und eventuelle, dadurch entstandene Schäden und Aufwendungen vom Partner erstattet zu verlangen, es sei denn, der Partner hat die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten. Zur Reklamations-Abwicklung stellt MBAG dem Partner die Reklamationen über das Modul REKLA zur Verfügung. Der Partner verpflichtet sich, Reklamationen innerhalb der vorgegebenen, angemessenen Fristen in der Applikation zu bearbeiten. Der Partner kann die Reklamationen dort einsehen und seinerseits eine Stellungnahme abgeben. Erfolgt keine fristgerechte Bearbeitung, gilt die Reklamation und damit verbunden ggf. auch eine Belastung ohne weiteres als akzeptiert; MBAG ist verpflichtet, den Partner auf diese Rechtsfolge bei Beginn der Frist besonders hinzuweisen. Der durch die Erstellung einer Reklamation entstandene Aufwand kann über eine zeitliche Grundpauschale berechnet werden. Alle weiteren Informationen über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform finden sich im Mercedes-Benz Supplier Portal unter (<http://supplier.mercedes-benz.com>).

Kommunikation mit MBAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal

1. Allgemeiner Teil

1.1. Datenkommunikation mit der MBAG

Zur Sicherstellung eines durchgängigen, fehlerfreien und zeitnahen Informationsflusses ist die Optimierung der Übertragung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Anlieferprozess benötigt werden, ein wichtiges Ziel in der weltweiten Automobilindustrie.

DFÜ-Nachrichten müssen gemäß dem jeweiligen Nachrichtenstandard versendet werden.

Nähere Informationen hierzu sind dem DFÜ-Handbuch in der jeweils gültigen Fassung (s. u. Ziffer 1.6) zu entnehmen und den Informationen unter der Rubrik „Datenkommunikation mit der Mercedes-Benz AG“ oder einer vergleichbar bezeichneten Rubrik im Mercedes-Benz Supplier Portal (<http://supplier.mercedes-benz.com>).

Vor diesem Hintergrund ist der Partner verpflichtet, seinerseits die erforderlichen Voraussetzungen zur Kommunikation mit MBAG über DFÜ zu schaffen und zu benutzen. Die hieraus entstehenden Kosten sind mit der von MBAG für die Lieferungen gezahlten Vergütung abgegolten.

Zur Absicherung der logistischen Prozesse ist die Übereinstimmung zwischen physischem Versandumfang und DFÜ-Nachrichteninhalt und dem Inhalt der warenbegleitenden Papiere unbedingt erforderlich. Der Partner stellt insofern sicher, dass alle benötigten Daten und Informationen vollständig, rechtzeitig und fehlerfrei in den DFÜ versendet werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch hinsichtlich jeglicher Muster- und Leergut-Lieferungen die Kommunikation per DFÜ zu erfolgen hat.

1.2. Nutzung der Applikationen zur Erhöhung der Datenqualität auf der IBL-Plattform Datenqualitätsmanagement (DQM)/Transportmanagement (TM)

Um die Datenqualität bei DFÜ zu verbessern und damit Kostenbelastungen für Nachbearbeitung unvollständiger oder fehlerhafter DFÜ-Daten von vornherein zu vermeiden, stellt MBAG seinen Partnern eine Web-Plattform (IBL-Plattform) zur Verfügung. Diese ermöglicht den Partnern, ihre DFÜ-Nachrichten eigenständig bereits im Vorfeld auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Die Nutzung der IBL-Plattform ist für den Partner verpflichtend. Weitere Informationen zum DQM sind im DFÜ-Handbuch hinterlegt.

1.3. Lieferscheinerfassung via DQM als Alternative zur Standard-DFÜ

Partner, die keine eigene DFÜ-Software benutzen, können als Alternative zur Standard-DFÜ die Lieferscheindaten in der Applikation DQM kostenlos erstellen und versenden.

Weitere Informationen zur Lieferscheinerfassung sind im Mercedes-Benz Supplier Portal unter der Rubrik „Datenkommunikation mit der Mercedes-Benz AG“ oder einer vergleichbar bezeichneten Rubrik hinterlegt.

1.4. Transportdatenerfassung via TM als Alternative zur Standard-DFÜ

Partner, die keine eigene DFÜ-Software benutzen, können als Alternative zur Standard-DFÜ die Transportdaten in der Applikation TM kostenlos erstellen und versenden.

Weitere Informationen zur Transporterfassung sind im Mercedes-Benz Supplier Portal unter der Rubrik „Datenkommunikation mit der Mercedes-Benz AG“ oder einer vergleichbar bezeichneten Rubrik hinterlegt.

1.5. Mehraufwendungen durch Prozessstörungen

Bei fehlerhaften oder unvollständigen DFÜ-Nachrichten hat der Partner die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, es sei denn, er weist nach, dass er die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit nicht zu vertreten hat. Die Höhe der Kosten orientiert sich hierbei an den bei MBAG anfallenden Selbstkosten für die Nachbearbeitung.

Eine Aufschlüsselung der Kosten ist über die IBL-Plattform jeweils verfügbar.

1.6. DFÜ-Handbuch

Das DFÜ-Handbuch ist abrufbar im Mercedes-Benz Supplier Portal unter der Rubrik „Datenkommunikation mit der Mercedes-Benz AG“ oder einer vergleichbar bezeichneten Rubrik.

2. Zusätzliche Regelung zur Übermittlung von Änderungsstandinformationen und MTC-Belieferungen

Zur Optimierung der Abwicklung von reifegradkritischen Umfängen und zur Verbesserung der Logistik-Prozessqualität werden für die Angabe von Konstruktions- und Änderungsständen in den entsprechenden Feldern in den aktuell für MBAG gültigen VDA-Empfehlungen einige zusätzliche MBAG-spezifische Formatierungen gefordert.

Hierzu sind die Vorgaben des DFÜ-Handbuchs und die einschlägigen Vorgaben zur „Belabelung“ (z. B. Prozesshandbuch Ladungsträgermanagement und VDA-Empfehlungen) zu beachten.

3. Nutzung der Systeme via Mercedes-Benz Supplier Portal

Der Partner verpflichtet sich, im Mercedes-Benz Supplier Portal (<http://supplier.mercedes-benz.com>) alle notwendigen, ihn betreffenden Informationen regelmäßig zu beachten sowie Anwendungen nach Aufforderung zur Nutzung unverzüglich zu nutzen.

4. Abweichungen im Wareneingangsprozess/logische Fehlleistungen

MBAG behält sich vor, jegliche Abweichung und/oder Fehlleistung im Wareneingangsprozess über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Schäden oder Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Partner hat die jeweilige Abweichung oder Fehlleistung nicht zu vertreten. Zur Reklamationsabwicklung stellt MBAG dem Partner die Reklamationen über das Modul REKLA zur Verfügung. Der Partner verpflichtet sich, Reklamationen innerhalb der vorgegebenen, angemessenen Fristen in der Applikation zu bearbeiten. Der Partner kann die Reklamationen dort einsehen und seinerseits eine Stellungnahme abgeben. Erfolgt keine fristgerechte Bearbeitung, gilt die Reklamation und damit verbunden ggf. auch eine Belastung ohne weiteres als akzeptiert; MBAG ist verpflichtet, den Partner auf diese Rechtsfolge bei Beginn der Frist besonders hinzuweisen. Der durch die Erstellung einer berechtigten Reklamation entstandene Aufwand und die Aufschlüsselung der Kosten sind jeweils über die IBL-Plattform ersichtlich. Alle weiteren Informationen über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform finden sich im Mercedes-Benz Supplier Portal unter <http://supplier.mercedes-benz.com>.

Produkt- entstehungs- prozess

MBST 01/13

Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess

Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess

1. Allgemeines

MBAG entwickelt Einzelteile, Systeme/Module und Gesamtfunktionen in der Regel gemeinsam mit dem Partner. Um den Entwicklungsprozess effizient, sicher und verbindlich zu gestalten, ist eine enge Kommunikation und Absicherung auf Basis einer digitalen Produktbeschreibung erforderlich. Hierzu sind eindeutige Regelungen und der durchgehende Einsatz von CAx-Hilfsmitteln, wie Computer Aided Design (CAD), Engineering Data Management (EDM), Datenfernübertragung (DFÜ) für beide Seiten notwendig. Im Bereich Entwicklung betrifft die frühzeitige digitale Absicherung insbesondere Packaging (Digital Mock-up eines Gesamtfahrzeuges), Baubarkeit, Berechnung, Kinematik sowie Produktions- und Fertigungsplanung inkl. Produktions- und Bestell-Logistik.

Der After Sales Bereich nutzt die digitale Produktbeschreibung, um den Prozess für Ersatzteildokumentation, Werkstatteinrichtungen und Sonderwerkzeuge, Werkstattliteratur, Erstbemusterung von Ersatzteilen und Sonderwerkzeugen, Funktions- und Systembeschreibungen, Technische Grafik, Reparaturtechnik und -literatur, Teiletechnik und Service, Nachrüsttechnik und -literatur, Betriebsanleitungen, EE-Softwaretest und für Verpackungsplanung zu unterstützen.

2. Gegenstand und Verbindlichkeit

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln bzgl. CAD-Daten den CAx/EDM-Prozess, d. h. Projektvorbereitung, Installation sowie Erzeugung, Prüfung und Austausch, den vom Partner bereitzustellenden Umfang sowie die DFÜ. Bezüglich E/E-Daten¹ regeln die nachfolgenden Bestimmungen die DFÜ.

Insbesondere nach den Verordnungen und Richtlinien 85/374/EWG, 2007/46/EG, 2000/53/EC, (EU) 2022/2464, (EU) 2024/1781, EN2023/1542, dem EU Green Deal und der VDI 4500, sowie deren Folgeverordnungen und -richtlinien, ist MBAG verpflichtet bauteilspezifische Produktdaten gegenüber Behörden bereitzustellen und intern nachzuverfolgen, ob diese Anforderungen erreicht werden.

¹ Zu E/E-Daten zählen Software (z.B. Hex-, Telematik-Files), Softwaresourcen (ODX-F) sowie zugehörige Lieferscheine und Checksummen (für Hex-File, ODX-F und Security Definition).

Der Partner hat zur Erfüllung der aus diesen Anforderungen entstehenden Nachweispflicht gegenüber MBAG eine Mitwirkungspflicht, bauteilspezifische Produktdaten über die bei der MBAG erlaubten CAD-Datenformate bereitzustellen.

Details zum bereitzustellenden Umfang, wie z. B. vereinfachte Geometrie, werden in weiteren Vertragsbestandteilen sowie dem Komponentenlastenheft (KLH) beschrieben.

3. CAD-Datenaustausch

Für die Abwicklung der Kommunikations- und Absicherungsprozesse zwischen dem Partner und MBAG werden deshalb die VDA-Empfehlungen VDA 4961/3, VDA 4950, VDA 4951 und VDA 4955 als verbindlich festgelegt. Zum Austausch von CAD und E/E-Daten ist grundsätzlich die DFÜ-Verbindung zu nutzen.

3.1. Standardregelung (CAx/DFÜ-Mindeststandard)

Aufbauend auf den VDA-Empfehlungen werden MBAG-spezifische Präzisierungen und Ergänzungen im CAD-Handbuch für produktbeschreibende Daten der MBAG (CAD-Handbuch)² durch die jeweils aktuelle Fassung festgelegt. Änderungen am CAD-Handbuch werden vom Partner geprüft und unverzüglich umgesetzt; sollte dies nicht möglich sein, wird sich der Partner mit MBAG unverzüglich zur Klärung abstimmen.

Der CAx/DFÜ-Mindeststandard (sog. „Standardregelung“) ist im CAD-Handbuch, Modul CS048 festgelegt.

Diese Standardregelung ist verbindlich, solange keine anderweitigen Vorgaben in Lastenheften vorliegen. Grundlage solcher anderweitigen Regelungen ist jeweils das CAD-Handbuch, welches alle relevanten Methoden und Standards enthält.

3.2. Betroffene Umfänge

3.2.1. Entwicklung

Betroffen sind alle neu zu erstellenden bzw. zu ändernden, prozessrelevanten CAD-Daten bzw. E/E-Daten sowie deren Modifikation.

3.2.2. After Sales

Betroffen sind alle Daten für:

- a) Ersatzteile, die vom After Sales Bereich, der Entwicklung und dem Partner in gegenseitiger Abstimmung festgelegt und dokumentiert wurden;
- b) die Prozesse Werkstatteinrichtungen und Sonderwerkzeuge, Werkstattliteratur, Erstbemusterung von Ersatzteilen und Sonderwerkzeugen, Funktions- und Systembeschreibungen, Technische Grafik, Reparaturtechnik und -literatur, Teiletechnik und Service, Nachrüsttechnik und -literatur, Betriebsanleitungen, EE-Softwaretest und für Verpackungsplanung, die vom After Sales Bereich mit ihren externen Partnern ausgetauscht werden. Dies können auch von 3D-CAD abgeleitete produktbeschreibende Daten, z. B. im Format JT, Cinema4D oder JPEG (2D-Bilder) sein.

² Siehe unter <http://pushed.i.mercedes-benz.com>; Rubrik CAD-Handbuch.

3.3. Einsatz von Software betreffend CAD-Daten und den CAX/EDM-Prozess

Die Erstellung, Änderung, Weitergabe und Nutzung von CAD-Daten gemäß diesen MBST 01 hat mit Software zu erfolgen, die die vereinbarten Anforderungen einhält und für die eine Lizenz für die kommerzielle Nutzung besteht und die eine Bearbeitung der Daten zu kommerziellen Zwecken erlaubt (bspw. keine Hochschul- oder Test-Lizenz). Unterlieferanten wird der Partner entsprechend verpflichtet.

3.4. Regelung bei Nichteinhaltung

Falls die vom Partner bereitgestellten CAD-3D- und CAD-2D-Daten nicht den Vereinbarungen bzw. den Anforderungen entsprechen sollten, trifft die konstruktiv verantwortliche Fachabteilung des Empfängers oder der prozessverantwortliche Bereich die Entscheidung über das weitere Vorgehen:

- Nach Rücksprache Erzeugung der fehlenden Umfänge bzw. Nachbesserung von CAD-Daten durch den Partner oder durch einen von diesem beauftragten Dienstleister auf Kosten des Partners.
- Nach Rücksprache Erzeugung der fehlenden Umfänge bzw. Nachbesserung von CAD-Daten durch einen Dienstleister im Auftrag von MBAG und auf Kosten des Partners.

Sollte der Partner seinen Vertragspflichten aus diesen MBST 01 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen und dadurch Aufwendungen und/oder Schäden verursachen, haftet der Partner für die entstandenen Aufwendungen und/oder Schäden, es sei denn, dass er die Vertragspflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3.5. Bezugsquellen

In der Standardregelung wird auf die erforderliche Installationsumgebung verwiesen (CAD Zuliefererpakete, STEP Assembly Manager SAM). Die CAD Zuliefererpakete sind als kostenlose Downloads über PuSh.ED³ verfügbar.

4. Digitale Informationen in der Anlaufphase Mercedes-Benz Cars: Teilelebenslauf und Baulos-Check-in-Prozess

Zur Implementierung einer stringenteren Teilesteuerung während der Anlaufphase werden an der Schnittstelle zwischen MBAG und Partner auf Systemebene neue Prozesse installiert, die eine engere Verzahnung der Lieferantenprozesse (Bauteiländerungen, Prozess- und Werkzeugoptimierungen) und des MBAG-Beschaffungsprozesses ermöglichen sollen.

Hierzu hat der Partner zukünftig die Aufgabe, für seine entsprechenden Bauteile einen „Online-Teilelebenslauf“ zu führen.

Außerdem müssen zukünftig alle Baulosanlieferungen vor der Auslieferung über einen „Baulos-Check-in-Prozess“ hinsichtlich Anlieferungstermin und geplanten physischen Änderungsständen (z. B. E- oder Q-Ständen) angemeldet werden. Die detaillierte Spezifikation der beiden Prozesse und der damit verbundenen Aufgaben ist dem jeweiligen Komponentenlastenheft zu entnehmen.

³ Siehe unter <http://pushed.i.mercedes-benz.com>; Rubrik NX bzw. JT.

Nachhaltigkeit und Umwelt- schutz

Technical Compliance, Exportkontrolle, Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Es gelten die Mindestanforderungen an Lieferanten gemäß den Responsible Sourcing Standards. Die folgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen gelten in Ergänzung und definieren die Standards und Anforderungen der MBAG an den Partner. Die Nachhaltigkeitsbedingungen orientieren sich unter anderem an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und den geltenden Mindeststandards der Internationalen Arbeitsorganisation „International Labour Organization“ der UN (<http://www.ilo.org>).

I. Business-Ethik-Standards

1. Korruptionsbekämpfung und Compliance

Es gelten die in den Responsible Sourcing Standards unter Ziffer IV. 2. „Korruption, Bestechung und Erpressung“ enthaltenen Mindestanforderungen an den Partner.

2. Hinweispflicht bei exportkontrollpflichtigen Gütern

2.1.

Der Partner muss sicherstellen, dass er alle anwendbaren nationalen und supranationalen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Exportkontroll-, Sanktions- und Embargobestimmungen einhält. Hierzu hat der Partner alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Risiko eines Verstoßes gegen anwendbares Außenwirtschaftsrecht zu vermeiden.

2.2.

Der Partner ist verpflichtet, die MBAG zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nicht aber später als im Zeitpunkt der Übergabe des Entwicklungsergebnisses oder des Abschlusses einer Liefervereinbarung (je nachdem, was zuerst eintritt), darauf hinzuweisen, ob die bereitzustellenden Güter (einschließlich Waren, Software und Technologie) durch das jeweils anwendbare, aber in jedem Fall durch deutsches, EU- oder US-amerikanisches Exportkontrollrecht erfasst sind und entsprechende Klassifizierungen mitzuteilen (z. B. Position der deutschen Ausfuhrliste bzw. des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO 2021/821, Commerce Control List [CCL], United States Munitions List [USML], etc.).

Sofern die bereitzustellenden Güter „US-Güter“ im Sinne des US-Exportkontrollrechts (= items subject to the Export Administration Regulations [EAR] oder subject to the International Traffic in Arms Regulations [ITAR]) darstellen und/ oder dem Exportkontrollrecht eines anderen Staates unterliegen, hat der Partner die MBAG entsprechend darauf hinzuweisen.

Sofern die bereitzustellenden Güter US-Anteile („US-Content“) enthalten, ist der Partner verpflichtet, den Wert (üblicher Einkaufspreis bzw. aktueller Marktpreis) des US-Anteils in Summe, den prozentualen Anteil des US-Content sowie die zutreffende Exportkontrollklassifizierung (Export Control Classification Number [ECCN] oder USML-Position) mitzuteilen.

Darüber hinaus ist der Partner verpflichtet, die MBAG unverzüglich über alle Änderungen im Zusammenhang mit exportkontrollrelevanten Informationen bzgl. gelieferter Güter zu informieren.

2.3.

Zur Erfüllung der genannten Hinweis- und Informationspflichten hat der Partner die vorgenannten Informationen unter Angabe der Mercedes-Teilenummer an folgende E-Mailadresse zu übermitteln: eccn@mercedes-benz.com

2.4.

Schäden und Aufwendungen, die der MBAG durch Verletzung der oben genannten Mitteilungs- und Hinweispflichten entstehen, hat der Partner der MBAG zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Sicherheit und Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

4. Technical Compliance und Cyber Security

4.1 Allgemeine Grundlagen

Der Partner hat die technischen Regelungen, welche gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Partner auf seinen Liefergegenstand Anwendung finden (z. B. Verordnungen, Richtlinien, Gesetze und technische Standards), unter Berücksichtigung der Zielsetzung der jeweiligen Regelung einzuhalten.

Der Partner gewährleistet, dass seine Liefergegenstände für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und dass sie in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit sind. Der Partner hat für seine Liefergegenstände den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen einzuhalten. Der Partner stellt sicher, dass die Liefergegenstände die nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen einhalten, die für den jeweiligen Liefergegenstand in den Vertriebsmärkten gelten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MBAG. Der Partner hat relevante Veröffentlichungen des VDA (Rotbände) – insbesondere solche zur Product Compliance – als mitgeltende Dokumente zu berücksichtigen und deren Inhalte umzusetzen.

4.2. Anforderungen an ein technical Compliance Management System

Der Partner hat innerhalb seiner Organisation geeignete Strukturen eines technical Compliance Management Systems zu schaffen, um die Einhaltung der technischen Regelungen (z. B. Verordnungen, Richtlinien, Gesetze und technische Standards) während des Produktentstehungsprozesses sowie über den gesamten Lebenszyklus des Liefergegenstands sicherzustellen. Ein technical Compliance Management System soll insbesondere der Orientierung und Hilfestellung für die Mitarbeiter des Partners dienen sowie Aspekte der technischen Konformität, Integrität und des ethischen Verständnisses angemessen berücksichtigen.

4.3 Organisation

Der Partner unterhält ein technical Compliance Management System unter der Leitung einer unabhängigen Person auf Management-Ebene. Diese Person kann, neben den für die Vertragsabwicklung der jeweiligen Einzelverträge verantwortlichen Stellen, bei Fragen, Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten zur technischen Compliance angesprochen werden. Sie wird der MBAG gegenüber kommuniziert und die MBAG ist bei einem Wechsel der Person zu informieren.

4.3.1 Kontroll- und Prüfaktivitäten

Der Partner unterhält geeignete Kontroll- und Prüfaktivitäten etwa in Form eines Vier-Augen-Prinzips für Prozessschritte mit hoher regulatorischer Risikoexposition in der Entwicklung oder verwandten Funktionen, um die Einhaltung der regulatorischen Konformität zu gewährleisten. Die Wirksamkeit dieser Überprüfungsaktivitäten muss in einem geeigneten Maß sichergestellt werden.

4.3.2 Bereitstellung von Dokumentation

Der Partner stellt der MBAG auf Anfrage alle technischen Unterlagen und Daten für die Liefergegenstände zur Verfügung, falls diese Informationen von einer Ermittlungs-, Typgenehmigungs- oder Marktüberwachungsbehörde oder von einer anderen, von diesen Behörden benannten Behörde oder Organisation oder Stelle bei MBAG angefordert werden. Bei emissions-, verbrauchs- und reichweitenrelevanten Liefergegenständen betrifft dies insbesondere alle emissions-, verbrauchs- und reichweitenrelevanten Dokumentationen und Daten, wie den Funktionsrahmen und die Anwendungsstrategien, AES/BES- oder AECD-bezogene technische Dokumentationen, Informationen zu Leistungswerten und Alterungsverhalten, OBD-Dokumentationen und die vollständige Kalibrierung von Fahrzeugkomponenten und -systemen. Darüber hinaus informiert der Partner MBAG auf Anfrage darüber welche Lizenzen, insbesondere FOSS (Free and Open Source Software), Schutzrechte oder Patente im jeweiligen Liefergegenstand genutzt werden, sowie ob und ggf. in welchem Umfang die Liefergegenstände Technologien von maschinellem Lernen oder künstlicher Intelligenz beinhalten.

4.3.3 Kommunikation und Eskalation

Erlangt der Partner Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben oder Regularien z. B. mit Bezug zu Zertifizierung, CE-Konformität, Emissionen und Produkt- oder Datensicherheit, Cyber Security, Datenschutz oder FOSS-Lizenzen (Free and Open Source Software), KI (künstliche Intelligenz) mit Auswirkungen auf die MBAG begründen, hat der Partner dies der MBAG unverzüglich in Textform, gemäß dem tCMS Eskalationsmodell (siehe „Awareness Package for suppliers“ im Mercedes-Benz-Lieferantenportal unter <https://supplier.mercedes-benz.com>), mitzuteilen und, sofern ein solcher Verstoß in der Verantwortung des Partners liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Beide Vertragsparteien treten in Gespräche ein, um gemeinsam den Sachverhalt zu analysieren und auf Basis dessen sodann (i) gemeinsam die zusätzlichen Maßnahmen zu vereinbaren, die notwendig sind, um die betreffenden nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen und/oder die Anforderungen der betroffenen sicherheits-, konformitäts- und emissionstechnischen Anforderung zu erfüllen bzw. (ii) die begründeten Zweifel auszuräumen.

4.3.4 Verpflichtung von Sublieferanten

Der Partner wird im Rahmen des Vertretbaren nach besten Kräften darauf hinwirken, eine gleichartige Verpflichtung in Verträgen mit Sublieferanten von Liefergegenständen mit Bezug zu z. B. Zertifizierung, CE-Konformität, Emissionen, Produkt- oder Datensicherheit, Cyber Security, Datenschutz, FOSS-Lizenzen (Free and Open Source Software) und KI (künstliche Intelligenz) aufzunehmen, wonach entsprechende Verdachtsmitteilungen durch Sublieferanten an den Partner zu erfolgen haben.

4.4 Weiterführende Anforderungen für Liefergegenstände mit Cyber Security-Relevanz

Die vorgenannten Anforderungen an ein technical Compliance Management System haben auch Gültigkeit für die Umsetzung gesetzlicher oder regulatorischer Cyber Security-Anforderungen. Eine Relevanz hinsichtlich Cyber Security weisen alle Liefergegenstände auf, die MBAG bei der Einhaltung der Cyber Security der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge (z. B. gemäß der UN Regelung Nr. 155) und dem Betrieb eines Cyber Security Management Systems (CSMS) betreffen. Der Partner hat alle für ihn unmittelbar und direkt geltenden und einschlägigen Cyber Security-Anforderungen, Verordnungen, Richtlinien, Gesetze und technischen Standards jeweils in der aktuell gültigen Fassung sowie die vertraglichen Vereinbarungen zur Cyber Security einzuhalten. Der Partner hat gegenüber der MBAG eine Mitwirkungspflicht zur Erfüllung der sich z. B. aus UN-R155 und UN-R156 ergebenden Anforderungen an Liefergegenstände, Entwicklungsmethoden, Prozesse und Strukturen über den gesamten Lebenszyklus seines Liefergegenstands mit Cyber Security-Relevanz, als integraler Bestandteil der MBAG Produkte.

Der Partner hat insbesondere die ISO/SAE 21434 für die relevanten Entwicklungsstandorte der Liefergegenstände umzusetzen, sowie in produktbezogener Abstimmung Automotive SPICE. Zudem muss der Partner für alle relevanten Standorte über eine Zertifizierung nach TISAX Level 3 oder mindestens eine gleichwertige Spezifikation verfügen.

Der Partner hat dasselbe entlang seiner Lieferkette sicherzustellen.

Der Partner verpflichtet sich außerdem, die MBAG im Falle von Bedrohungen der Cyber Security aktiv zu informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner, entsprechend bestehende Meldeverpflichtungen einzuhalten.

II. Weitergabe der Standards I der Mindestanforderungen der Responsible Sourcing Standards in der Lieferkette

Der Partner wird die Inhalte dieser Nachhaltigkeitsstandards gemäß Abschnitten I und II und die Mindestanforderungen der Responsible Sourcing Standards an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung in der Lieferkette prüfen.

Mercedes-Benz AG
Mercedesstraße 120
70372 Stuttgart
Germany
www.mercedes-benz.com

Stand: Dezember 2024